

IV.

Originalveröffentlichung in: Bernd Schneidmüller, Welfische Kollegiatstifte und Stadtentstehung im hochmittelalterlichen Braunschweig, in: Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig. Festschrift zum 600-jährigen Bestehen der Ratsverfassung 1386-1986 (Braunschweiger Werkstücke 64), Braunschweig 1986, S. 253-315.

Von

Bernd Schneidmüller

Nutzung von Kirchenpfründen *sine cura animarum*, Nachlässigkeit in der Wahrnehmung seelsorgerlicher und gottesdienstlicher Pflichten, Häufung von Pfründen bei minimaler Anwesenheit des Pfründeninhabers, intensive Nutzung privaten Besitzes und Leben, besser Hofhaltung in eigenen Häusern: Dies waren nur einige Vorwürfe der Reformatoren des 16. Jahrhunderts, die gegen die Prälaten der spätmittelalterlichen Kirche erhoben wurden. In einem neuen Verständnis vom Amt wurde das Gefüge der Dignitäten, in Jahrhunderten gewachsen, radikal in Frage gestellt und auf seinen Platz in der evangelischen Verkündigung hin befragt. Ziel und vielfach Opfer der Kritik wurde ein kunstvoll ineinandergreifendes System von Positionen auf verschiedenen Ebenen amtskirchlicher Realität, das seine Ausformung im Bereich des heutigen Deutschland im Laufe vom 11. bis zum 13. Jahrhundert erhalten hatte. Dieser Entwicklung, hier als ein Bündel wirtschaftlicher, kirchenrechtlicher, sozialer, politischer und auch kultureller Phänomene begriffen, soll unser Interesse gelten, das sich, losgelöst von der stark mit moralischen Argumenten und Wertungen vorgetragenen reformatorischen Kritik, mit dem hochmittelalterlichen Befund zu beschäftigen vornimmt.

Wenn wir unser Augenmerk dabei weder auf die Kathedralkirchen noch auf monastische Institute oder Regularverbände richten, so geschieht dies aus dem Wissen, daß, sieht man von den Bischofskirchen zunächst einmal ab, im Bereich der sogenannten weltlichen Kollegiatstifte der intensivste Begegnungsraum von Kirche und Welt geschaffen

wurde, dessen Erforschung sowohl der kirchlichen Rechtsgeschichte wie auch der politischen und Sozialgeschichte wesentliche Aufschlüsse über die Struktur mittelalterlicher Kirche wie Gesellschaft zu versprechen scheint. Dessen ungeachtet hat sich weder die historische noch die theologische Wissenschaft intensiver der Kollegiatstifte angenommen, wofür die Gründe hier nur angedeutet werden können. Verfassung und Ausrichtung der Kollegiatstifte waren nämlich wenig geeignet, Interesse an neuen geistigen und spirituellen Impulsen zu wecken, das sich vielmehr den immer wieder neu einsetzenden reformerischen Bemühungen des mittelalterlichen Mönchtums oder den Kanonikerreformen zuwandte. Idee und Wirklichkeit neugegründeter Orden schienen den auf die Befolgung biblischer und apostolischer Vorschriften gerichteten religiösen Geist besser zu spiegeln, ein Gedanke, der durch das alsbald einsetzende rückschauende Urteil von Verfall und Dekadenz nach der „Blütezeit“ der Orden nur gestützt wird. Demgegenüber waren die Impulse, die weltliche Kollegiatstifte der Fortentwicklung theologischer Wissenschaft im Früh- und Hochmittelalter gaben, kaum spürbar; und fast nur, weil im Spätmittelalter Gelehrte, auch Theologen, an den sich entfaltenden Universitäten aus bestimmten Stiftsprüfenden nutriert wurden, vermag die Kollegiatkirche in ihrer ausschließlich dienenden Funktion im Zusammenhang mit der Fortentwicklung der Wissenschaft und des Geistes genannt zu werden.

Am ähnlichsten, so erkannte die Forschung, schienen die weltlichen Stifte noch den Kathedralkirchen mit ihren Kapiteln zu sein. Für letztere liegen zahlreiche Untersuchungen vor, besitzen sie doch ihren festen Platz in der auf Rom ausgerichteten Hierarchie kirchlicher Institutionen, die sich mit Wandlungen bis auf den heutigen Tag bewahrt hat. In den umfangreichen kirchlichen Rechtsgeschichten finden sich Erscheinungen aus dem Bereich der Kollegiatkirchen ebenso wie aus dem des Niederkirchenwesens äußerst knapp an Darstellungen zur kirchlichen Verwaltung des Papsttums und der Bischofskirchen angehängt¹⁾ und vermitteln dem Ratsuchenden, der sich mit den etwa 500, zum Teil politisch und kirchlich hochbedeutenden Stiftskirchen

¹⁾ So bei Paul Hinschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland* 2, Berlin 1878, zur Propstei S. 88 ff., vgl. auch S. 613 ff.; Willibald M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* 2, Wien—München 1955, S. 126 ff.; Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte: Die katholische Kirche*, Köln—Graz 1964, S. 182 ff. und passim.

des Mittelalters im deutschen Bereich²⁾ befassen möchte, mehr offene Fragen als Antworten. Aus unserer knappen Skizze einzelner Gründe für die Abstinenz von einer systematischen Erforschung weltlicher Kollegiatstifte gehen deren Eigenheiten in manchen Punkten bereits hervor, die es im folgenden in den Blick zu nehmen gilt, wobei weniger eine feste Definition einzelner Verfassungselemente deduktiv an den Anfang gestellt als vielmehr der Weg beschrritten werden soll, die Genese des stiftischen Gefüges nachzuzeichnen. Erste Ansätze zu einer vergleichenden Untersuchung sind vor allem in den fünfziger Jahren zu verzeichnen. Sie wurden und werden im Zusammenhang mit dem vom Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen getragenen Unternehmen der *Germania Sacra* fortgeführt und sind neuerdings mit starken verfassungs- und sozialgeschichtlichen Fragestellungen in Einzelarbeiten³⁾ und in einer ersten typologisierenden Studie Moraw⁴⁾ stark zugespitzt worden. Seiner Beobachtung, daß Stiftskirchenforschung vor allem an Einzelstiften oder allenfalls an regional umgrenzten Stifts,familien‘ ausgerichtet war⁵⁾, ist für den Bereich unseres Unter-

²⁾ Zu dieser Zahl Peter Moraw, *Hessische Stiftskirchen im Mittelalter*. AfD 23, 1977, S. 425—458, hier S. 428. Moraw kündigt eine größere Monographie zu den Kollegiatstiften an.

³⁾ Neben der Anm. 2 genannten Arbeit noch die Dissertation: Moraw, *Das Stift St. Philipp zu Zell in der Pfalz*, ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchengeschichte, Heidelberg 1964; ders., *Das Stift St. Fabian in Hornbach (Pfalz)*, AmrKG 16, 1964, S. 110—138; ders., *Zur Sozialgeschichte der Propstei des Frankfurter Bartholomäusstifts im Mittelalter*, HessJbLG 27, 1977, S. 222—235.

⁴⁾ Moraw, *Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter*, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift*, Göttingen 1980, S. 9—37.

⁵⁾ Ebd., S. 9. Hilfreich neben älteren, vor allem das Spätmittelalter betreffenden Studien (so F. J. Mone, *Organisation der Stiftskirchen vom 12. bis 16. Jahrhundert*, ZGO 21, 1868, S. 1—34, S. 297—321), regionalen Überblicken (z. B. der Katalog von Norbert Backmund, *Die Kollegiat- und Kanonissenstifte in Bayern*, Windberg 1973; ferner Józef Szymański, *Les recherches sur l'histoire des chapitres polonais effectuées de 1945 à 1960*, RHE 57, 1962, S. 484—493; Odilo Engels, *Episkopat und Kanonie im mittelalterlichen Katalonien*, in: *Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens* 21, Münster 1963, S. 83—135) und hauptsächlich für die Frühzeit wichtigen Handbuchartikeln (P. Torquebiau, *Art. Chanoines*, DDC 3, 1942, S. 471—488; Ch. Dereine, *Art. Chanoines*, DHGE 12, 1953, col. 353—405; beide Artikel heben für das Hochmittelalter fast ausschließlich auf die Regularkanoniker ab) ist jetzt der nützliche,

suchungsgegenstandes, der Güter- und Besitzordnung innerhalb des Stifts, nichts mehr hinzuzufügen, so daß gerade für diesen weitgehend vernachlässigten Bereich ein vergleichender verfassungs- und rechtsgeschichtlicher Ansatz, der mit in der deutschen Landesgeschichtsforschung ausgebildeten Methoden arbeitet, lohnend erscheint⁶⁾.

Bevor wir uns der hochmittelalterlichen Entwicklung zuwenden, soll das Besondere weltlicher Kollegiatstifte im Ganzen mittelalterlicher kirchlicher Institute durch einen Blick auf die frühe Ausformung herausgebildet werden⁷⁾.

Ohne daß genaue Unterscheidungen möglich wären, begegnen im merowingischen Frankenreich vielfältige Formen monastischer und klerikaler Gemeinschaften mit ihnen eigenen kirchlichen Verfassungsformen. Ein begriffsgeschichtlicher Ordnungsansatz muß angesichts einer schwankenden, regional unterschiedlichen und letztlich wenig verbindlichen kirchenrechtlichen Terminologie ins Leere gehen, auch wenn angenommen werden darf, daß das Mönchtum benediktinischer Prägung eigenständige, stark von der Regel geprägte Formen des Zusammenlebens ausbildete⁸⁾. Unbestimmt freilich bleibt das Verhältnis monastischer Lebensnormen zu den vielfältigen klerikalen Gemeinschaften, deren Bezeichnung als *clerici canonici* bzw. als *clerici* oder *canonici* bereits in der Sprache gallischer Synoden des 6. Jahrhunderts, allesamt aus dem ebenfalls schillernden *κατοικίος*-Begriff

nicht nur für die einschlägige landeshistorische Forschung interessante Beitrag von Guy P. Marchal, Einleitung: Die Dom- und Kollegiatstifte der Schweiz, in: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, Redaktion Guy P. Marchal, Bern 1977 (Helvetia Sacra II 2), S. 27ff. mit Gewinn heranzuziehen.

⁶⁾ Eine ähnliche Feststellung traf, vor nunmehr über dreißig Jahren, schon Alois Gerlich, Studien zur Verfassung der Mainzer Stifte, Mainzer Zs. 48/49, 1953/54, S. 4–18, hier S. 4: „Es ist eine merkwürdige Erscheinung der Entwicklung der kirchlichen Verfassungsgeschichte in Deutschland, daß sie ... zwar das System des Kirchenrechtes bis in die kleinsten Verästelungen darbietet, aber trotz der Fülle vorliegender Einzeluntersuchungen auf dem Gebiet der Verfassung der Dom- und Kollegiatstifte noch nicht zu einer vergleichenden Durchsicht gekommen ist.“

⁷⁾ Vgl. Heinrich Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, eine kirchengeschichtliche Untersuchung, Stuttgart 1903.

⁸⁾ Dazu Friedrich Prinz, Frühes Mönchtum im Frankenreich: Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4. bis 8. Jahrhundert), München—Wien 1965, bes. S. 263ff.

der Spätantike abgeleitet, keineswegs eindeutig war⁹⁾. Als verbindendes Element solcher *communitates* belegt bereits Gregor von Tours in seinen *Vitae Patrum* das auf altchristlichem Vorbild beruhende gemeinsame Leben¹⁰⁾, eine Form kirchlicher Zusammengehörigkeit, die eine erste schriftliche Fassung in der *Institiuncula* eines der bedeutendsten frühkarolingischen Bischöfe, Chrodegangs von Metz, erhielt¹¹⁾. In dieser Regel von 755/756, als „Ausführungsbestimmung“ der Reformsynode von Ver von 755 allein für das Metzzer Bistum bestimmt und somit als örtlich begrenzter Beitrag zu einer umfassenden Liturgiereform konzipiert¹²⁾, wurden Vorstellungen aus der *Regula s. Benedicti* aufgegriffen und auf Kanonikergemeinschaften übertragen. Ihnen wurde die *vita communis* als Forderung einer *vita apostolica* in einem *claustrum* mit täglicher Zusammenkunft, dem *capitulum*, ebenso wie eine gemeinsame Küche, EB- und Schlafräume unter der Aufsicht des Bischofs vorgeschrieben, dem verschiedene Helfer zur Seite traten. Trotzdem kannte dieser *ordo canonicus* die eigene Tageswohnung (*mansio*) wie auch die Nutzung persönlichen Eigentums, das aber nach dem Ableben des Kanonikers an die Gemeinschaft fallen sollte. Mit der Chrodegangregel, der Übertragung italienischer Liturgieformen auf eine fränkische Diözese, war gegenüber der Regel Benedikts zwar keine praktische Neuerung vollzogen, wohl aber die Übertragung monastischer Vorstellungen in das Leben an Bischofskirchen gewährleistet wie auch dem Bischof selbst eine praktische Handhabe zur Diözesanverwaltung und -regierung gegeben¹³⁾. Noch wurde damit aber keine qualitative Scheidung von Mönchen und Kanonikern vollzogen, zumal begriffliche Überlappungen während des 8. und 9. Jahrhunderts üblich waren, wohl aber der Anstoß zur kirchenrechtlichen Fixierung in späterer Zeit geleistet. Obgleich auf zahlreichen karolingischen Synoden Einzelaspekte der Chrodegangregel aufgegriffen wurden und die präzise Beschreibung der Klerikergruppen deutlich zum Problem der Reform-

⁹⁾ Die frühen Belege bei Torquebiau (wie Anm. 5), S. 471 ff.

¹⁰⁾ Gregor von Tours, *Vitae patrum*, PL 71, cap. 9, col. 1052.

¹¹⁾ Chrodegang von Metz, *Regula canonicorum*, PL 89, col. 1057–1120. Beste Edition von Jean-Baptiste Pelt, *Etudes sur la cathédrale de Metz: La liturgie I (Ve–XIIIe siècle)*, Metz 1937, S. 8–28.

¹²⁾ Vgl. Rudolf Schieffer, *Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland*, Bonn 1976, S. 232 ff.

¹³⁾ So Marchal (wie Anm. 5), S. 30 f.

gesetzgebung um die Wende zum 9. Jahrhundert erwuchs¹⁴), sollte erst die *Institutio canonicorum* der Aachener Synode von 816¹⁵) die Festlegung der Mönche auf den *cursus s. Benedicti*, die der Kanoniker auf den *ordo Romanus* und die deutliche kirchenrechtliche Scheidung beider Gruppen erbringen¹⁶). Durch die Einfügung zahlreicher lehrhafter Zeugnisse, vor allem augustinischen Gedankengutes, über das priesterliche Leben erwuchs ein gegenüber der Chrodegangregel weitaus vergrößertes Gesetzgebungswerk¹⁷), dessen durch den Synodalbeschluß verbindlich gewordener Charakter freilich nicht darüber hinwegtäuschen darf, daß die *Institutio canonicorum* zunächst vor allem im westlichen Teil des karolingischen Großreiches Beachtung fand. Den detaillierten Forschungen Rudolf Schieffers verdanken wir nunmehr die gesicherte Erkenntnis, daß sich die Wirkung im Frankenreich ganz unterschiedlich gestaltete, daß nämlich eine Resonanz hauptsächlich in den Gebieten mit gallischen Traditionen, weniger in den Regionen östlich des Rheins zu verzeichnen ist, eine geographische Differenzierung, auf die noch zurückzukommen sein wird.

Die Aachener Regel kennzeichnet man freilich als gelungenen Ausgleich zwischen monastischen Idealen und den Erfordernissen einer in ihrer Königsnähe erstarkten Weltkirche¹⁸). Neben die „Monastisierung“ des Klerus¹⁹) im Sinne der Chrodegangregel tritt in den vielfältigen Bestimmungen auch die Erfahrung aus der Realität kanonikal-daseins; so wird zwar der Verzicht auf Besitz ans Herz gelegt, dessen Nutzung dann aber doch gestattet. Schließlich ging es nicht um eine Durchsetzung asketischer Ideale in die an Bischofskirchen oder an Heiligengräbern zusammengekommenen Klerikergemeinschaften²⁰), sondern um die wirtschaftliche Sicherung des Chordienstes,

¹⁴) Dazu Josef Semmler, *Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung*, ZKG 71, 1960, S. 37–65.

¹⁵) Gedruckt unter dem Titel *Concilium Aquisgranense*, ed. Werminghoff, *MG Conc. II 1*, S. 308–421.

¹⁶) Vgl. Semmler, *Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816*, ZKG 74, 1963, S. 15–82.

¹⁷) Dazu zuletzt Schieffer (wie Anm. 12), S. 232 ff.: „Die Bedeutung der Aachener *Institutio canonicorum* von 816“.

¹⁸) So Marchal (wie Anm. 5), S. 31 ff.

¹⁹) Schieffer (wie Anm. 12), S. 240.

²⁰) Vgl. den Kanon *Qui clerici in congregatione canonica constituti ecclesiastica accipere debeant stipendia* (Can. 120, *MG Conc. II 1*, S. 399 f.; vgl. auch can. 117, S. 398).

eine Absicht, die die kirchliche Gesetzgebung wie die Reformansätze durch das ganze Hochmittelalter durchzieht. Während die Besitzfrage letztlich in der Schwebe blieb, wurden innere Organisation der Klerikergemeinschaft und gottesdienstliche Verpflichtungen eindeutig bestimmt.

Als Vorgesetzten der Klerikergemeinschaft nannten die Aachener Gesetzgeber den Propst (*prepositus*) und legten damit ein Amt fest, das in den früheren Jahrhunderten unterschiedlichen Zwecken gedient hatte²¹). In den Akten des Konzils von Orléans 541 erstmals als subalternes Glied der kirchlichen Rangfolge erwähnt, taucht die Propstei in Kapitel 65 der Benediktregel als ein direkt hinter dem Abt rangierendes Amt auf, dessen Inhaber freilich auf Grund ihres Verhaltens und ihrer Meinung, *secundi abbates* im Kloster zu sein, für *scandala grabia* sorgten²²), eine bedenkliche Warnung also vor der Propstei, die allerdings nicht verhindern konnte, daß sich in den monastischen *Consuetudines* des 9. Jahrhunderts der Propst schließlich als Zweiter hinter dem Abt durchsetzte. Ohne seine Befugnisse ganz exakt von denen des Klosterpropstes abzugrenzen, bediente sich die Aachener Regel des *prepositus* als Vorgesetzten eines *praelatus*²³), wies ihm das Recht zur Bestellung der Stiftsämter und die Disziplinargewalt ebenso wie die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Hospizes für Fremde und Arme zu und ordnete ihm schließlich die sonstigen Ämter der Gemeinschaft, den Kellermeister, Kustos, Pförtner, Lektor und Erzieher des klösterlichen Nachwuchses, unter²⁴). Aus der Notwendigkeit einer intensivierten kirchlichen Verwaltung trat ein solchermaßen

²¹) Zur Semantik von „Propst“ Günter Rauch, *Pröpste, Propstei und Stift von Sankt Bartholomäus in Frankfurt, 9. Jahrhundert bis 1802*, Frankfurt am Main 1975, S. 253ff. und jetzt auch ders., Artikel Propst, HRG 3 (1984), col. 2036–2039 (dort auch Hinweis auf die unzureichende Erforschung der Güterordnungen weltlicher Kollegiatstifte).

²²) *Benedicti Regula*, ed. Rudolf Hanslik, Wien 1977 (*Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum* 75), cap. 65, S. 167–170. Vgl. besonders: *Sepius quidem contigit, ut per ordinationem praepositi scandala grabia in monasteriis oriantur, dum sint aliqui maligno spiritu superbiae inflati et aestimantes se secundos esse abbates, adsumentes sibi tyrannidem, scandala nutriunt et dissensiones in congregationes faciunt et maxime in illis locis, ubi ab eodem sacerdote uel ab eis abbatibus, qui abbatem ordinant, ab ipsis etiam et praepositus ordinatur* (S. 167, 1–3). Zur Stellung in der Mönchsgemeinschaft Semmler (wie Anm. 16), S. 42f.

²³) MG Conc. II 1, can. 139, S. 415.

²⁴) Vgl. Marchal (wie Anm. 5), S. 31ff.

charakterisierter Propst in Bischofskirchen als Mittler zwischen den Bischof und die Kanoniker, deren Unterscheidung von den Mönchen seit 816 eindeutig möglich war. Sie legten nämlich keine *professio* wie die Benediktinermönche ab, zogen sich keine Kutte an, durften Leinen tragen, Fleisch essen, eigenen Besitz nutzen und sogar Kirchengut innehaben, wobei ihnen die Regel freilich einschärfte, Laster zu meiden und die Tugenden hochzuhalten²⁵). Solche Unterschiede wurden im Laufe des Mittelalters noch erhärtet durch das Hinzutreten verschiedener Bestimmungen über das Eintrittsalter, den Weihegrad und die gottesdienstlichen Verpflichtungen des Kanonikers, dessen wichtigste Aufgabe, darin stimmen alle Ordnungen überein, die Teilnahme am Chorgebet der Klerikergemeinschaft war.

Im Propst erblickte jener Verband nicht nur den disziplinarischen Vorgesetzten, ihm war in der Frühphase auch die *cura animarum* seiner *fratres* wie die Sorge für deren leibliches Wohl, nämlich die Güter- und Besitzverwaltung des Stifts, anvertraut²⁶). Untersuchen wir die institutionelle Entwicklung im streng chronologischen Verlauf, müssen wir freilich konstatieren, daß die terminologische Unschärfe der Quellen im 9. Jahrhundert immer noch keine eindeutigen Zuordnungen einzelner Gemeinschaften in monastische oder kanonikale Typen erlaubt, und auch die höchste Dignität im stiftischen Zusammenleben, die Propstei, erhält erst im 10. Jahrhundert spätestens, in der erweiterten Chrodegangregel im Abschnitt *De archidiacono vel praeposito*, ihr scheinbar endgültiges Gesicht²⁷), das freilich angesichts der Einführung des Dekans als zweite Dignität hinter dem Propst Schärfe verliert²⁸).

Das Dekanat selbst wurde wiederum aus der Benediktregel abgeleitet, sein Einzug in die Kanonikergemeinschaften zeichnet sich seit der Mitte des 10. Jahrhunderts in West-Ost-Richtung ab²⁹). Letztlich bewirkte der Dekan eine Mediatisierung im Verhältnis von Propst und *conventus fratrum*, da er als Vertreter der Kanoniker dem Propst ent-

²⁵) Vgl. MG Conc. II 1, can. 115, S. 397 *Quod canonica institutio, evangelica et apostolica auctoritate fulta, caeteris superemineat institutionibus*. Vgl. Geschichte des Erzbistums Köln 1: Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, bearb. Wilhelm Neuss/Friedrich Wilhelm Oediger, Köln 1964, S. 447.

²⁶) Marchal (wie Anm. 5), S. 57 ff.

²⁷) Belege bei Rauch (wie Anm. 21), vgl. Chrodegangregel (wie Anm. 11), cap. 10, col. 1063; vgl. cap. 25, col. 1110 (*De archidiacono vel primicerio*).

²⁸) Zum Dekanat Marchal (wie Anm. 5), S. 58 f.

²⁹) Vgl. Schieffer (wie Anm. 12), S. 240 f.

gegentrat, seelsorgerliche Aufgaben wahrnahm, ohne je völlig aus der Gemeinschaft auszuschneiden, wie es nun dem Propst möglich wurde. Diesem blieb im früheren Hochmittelalter noch immer die Disziplinargewalt und die einheitliche Besitzverwaltung sowie die Vertretung des Stifts nach außen, somit also die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit geistlichen und weltlichen Potentaten seiner engeren und weiteren Umgebung, die ihn vielfach einer Tätigkeit in der stiftischen Gemeinschaft entfremdeten.

Prinzipiell verlief eine solche Entwicklung in Kanonikergemeinschaften vom Früh- zum Hochmittelalter ähnlich, auch wenn von der Bedeutung und Größe der einzelnen Institute her Relativierungen an der Vorstellung eines gleichförmigen, etwa kirchenrechtlich sanktionierten oder gar beförderten Prozesses angebracht erscheinen. Denn gerade die Verflechtung administrativer und seelsorgerlicher Aufgaben ließen ganz unterschiedliche Typen von Stiftskirchen entstehen, in deren Gründungszweck und -umständen Moraw die Möglichkeit einer Typologisierung mittelalterlicher Stiftsgründungen in chronologischer Folge erblickte. Indem er zwischen einer „karolingisch-vordeutschen“, einer „frühdeutsch-archaischen“ und einer „alteuropäisch-territorialen Phase“ unterschied³⁰⁾, lenkte er den Blick auf die *ecclesia collegiata* als Begegnungsraum von Kirche und Welt, dessen Verständnis als Verdichtungsraum gegenseitiger Forderungen und Einschätzungen von weiterführender Bedeutung für die Kirchen- wie die Sozial- und Verfassungsgeschichte werden kann.

Verzichtet man nämlich auf eine Betrachtung der Domkirchen, die eine prinzipiell ähnliche Entwicklung wie oben skizziert durchliefen, auf Grund der Strukturen kirchlicher Hierarchien im Mittelalter aber neben der Ausbildung ihrer inneren Verfassung noch in weitreichenderen Zusammenhängen determiniert blieben, so vermitteln uns die ganz unterschiedlichen Typen von weltlichen Stiftskirchen interessante Aufschlüsse über ihren Sitz in der mittelalterlichen Gesellschaft, wobei zunächst die Frage nach ihrem Verhältnis zum Gründer fruchtbar zu werden verspricht. Angefangen mit herrscherlichen Gründungen bedeutender Institute wie dem Aachener Marienstift³¹⁾, dem Salvator-

³⁰⁾ Moraw (wie Anm. 4), S. 31f.

³¹⁾ Vgl. Heinrich Lichius, Die Verfassung des Marienstiftes zu Aachen bis zur französischen Zeit, *ZsAachenerGeschver.* 37, 1915, S. 1–140; Erich Meuthen, Die Aachener Pröpste bis zum Ende der Stauferzeit, ebd. 78, 1966/67, S. 5–95; Reiner Nolden, Besitzungen und Einkünfte des Aachener Marien-

und späteren Bartholomäusstift³²⁾ in Frankfurt am Main oder dem Kollegiatstift U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg³³⁾ über die erzbischöflichen und bischöflichen wie die Vielzahl neuer Stifte in Köln³⁴⁾ und Mainz³⁵⁾ oder die fürstlichen wie die welfischen Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus in Braunschweig³⁶⁾ bis hin zu bescheidensten Versuchen, in denen noch kaum die übliche Zwölfzahl der Kanoniker erreicht oder versorgt werden konnte und die gerade im Hoch- und Spätmittelalter immer deutlicher in eine Grauzone zur einfachen Pfarrkirche hin absanken³⁷⁾, werden weltliche wie geistliche Interessen evident, die nicht allein in den Bereichen kirchlicher Versorgung der Untertanen oder baulicher Repräsentation gesucht werden können^{37a)}. Schon die oben zitierte Kapitelüberschrift aus der erweiterten Chrodegangregel hat die Richtung angedeutet, in der weiterzufragen sich lohnt: *De archidiacono vel preposito*³⁸⁾. Und in der Tat waren zahlreiche Pröpste seit dem 10./11. Jahrhundert durch ihre Freistellung von seelsorgerlichen Pflichten in die Lage versetzt worden, am bischöflichen oder erzbischöflichen Hof Aufgaben kirchlicher Administration bis hin zum Archidiakonatsamt wahrzunehmen³⁹⁾.

stifts von seinen Anfängen bis zum Ende des Ancien Régime, ebd. 86–87, 1979/80, S. 1–455.

³²⁾ Vgl. Wolf-Erich Kellner, *Das Reichsstift St. Bartholomäus zu Frankfurt am Main im Spätmittelalter*, Frankfurt am Main 1962; Marianne Schalles-Fischer, *Pfalz und Fiskus Frankfurt, eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte des fränkisch-deutschen Königtums*, Göttingen 1969, S. 253 ff.; Rauch, Pröpste (wie Anm. 21); Moraw (wie Anm. 3).

³³⁾ Joseph Schmid, *Die Geschichte des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg*, Regensburg 1922.

³⁴⁾ Vgl. *Geschichte des Erzbistums Köln* (wie Anm. 25), S. 423 ff.

³⁵⁾ Dazu Gerlich (wie Anm. 6).

³⁶⁾ Vgl. Ernst Döll, *Die Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus zu Braunschweig*, Braunschweig 1967.

³⁷⁾ Siehe Schäfer (wie Anm. 7).

^{37a)} Dazu jetzt mit breitem Material Gerhard Streich, *Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters: Untersuchungen zur Sakraltopographie von Pfalzen, Burgen und Herrnsitzen*, 2 Tle., Sigmaringen 1984, S. 483 ff. Auf die Kurzlebigkeit vieler Gründungen in und neben Burgen weist Streich S. 343 ff. hin.

³⁸⁾ Oben Anm. 27.

³⁹⁾ Hier, auch wie in der Folge, sollen nur Beispiele genannt werden, die zu einem grundsätzlichen Verständnis der Phänomene beitragen: Zu den Archidiakonaten der Mainzer Diözese, zunächst den Mainzer Stiften selbst, Alois Gerlich, *Das Stift St. Stephan zu Mainz: Beiträge zur Verfassungs-, Wirtschafts-*

Andere Stifte wurden von weltlichen und geistlichen Herren mit dem Ziel des Landesausbaus gegründet, und sehr bedeutend wurden die Stifte für die entstehenden Fürstenhöfe vor allem durch die Bereitstellung eines geschulten Personals für eine sich intensivierende Kanzlei- und Verwaltungstätigkeit; wir werden darauf am einzelnen Beispiel noch zurückkommen.

Die unmittelbare Nutzbarmachung geistlicher Institute nicht etwa nur im Zeitalter des sogenannten ottonisch-salischen Reichskirchensystems, sondern über das gesamte Mittelalter bis vielfach in die Neuzeit hin setzte die Zugriffsmöglichkeit des Gründers auf die Zusammensetzung vor allem der für außerstiftische Aufgaben freigestellten Personen voraus. Daß dabei die Propstei als erste Dignität im Stift von entscheidender Bedeutung blieb, versteht sich. Der Kanzler der Reichskanzlei etwa fand sich über lange Etappen hin automatisch mit der Propstei des Servatiusstifts in Maastricht bedacht⁴⁰), und selbstverständlich bewahrten sich die Kölner, Mainzer und Trierer Erzbischöfe das Besetzungsrecht der Propsteien ihrer Stifte bis ins ausgehende Hochmittelalter hinein, und die welfischen Herzöge erhielten auch nach vielfältigen Teilungen ein kompliziert ausgestaltetes Präsentationsrecht für ihre Stifte St. Blasius und St. Cyriacus aufrecht⁴¹).

Auch hier ist ein Blick auf die zeitliche Abfolge der Rechtsformen, mittels derer Stifte in übergeordnete Zusammenhänge eingebunden

und Territorialgeschichte des Erzbistums Mainz, Mainz 1954, S. 11ff., bes. S. 148ff., dann etwa St. Peter zu Fritzlar (vgl. zuletzt Hans K. Schulze, Das Chorherrenstift St. Peter zu Fritzlar im Mittelalter, in: Fritzlar im Mittelalter, Festschrift zur 1250-Jahrfeier, Fritzlar 1974, S. 144–167, hier S. 149) oder St. Peter in Nörten (vgl. Alfred Bruns, Der Archidiaconat Nörten, Göttingen 1967, bes. S. 131). Als Beispiele aus anderen Diözesen seien noch St. Viktor in Xanten (zuletzt Friedrich Wilhelm Oediger, *Monasterium beati Victoris Christi martyris: Zur Frühgeschichte des Xantener Stiftskapitels (vor 1300)*, in: Hugo Borger/Friedrich Wilhelm Oediger, *Beiträge zur Frühgeschichte des Xantener Viktorstiftes*, Düsseldorf 1969, S. 207–267, hier S. 229) oder Herrieden genannt (vgl. Margarete Adamski, *Herrieden, Kloster, Stift und Stadt im Mittelalter bis zur Eroberung durch Ludwig den Bayern im Jahre 1316*, Kallmünz 1954, S. 56ff., die aber die enge Einbindung der Propstei in die Diözesanverwaltung des Bistums Eichstedt nicht hinreichend erfaßt). Zur Entstehung der Archidiaconatsordnung allgemein Feine (wie Anm. 1), S. 201ff.

⁴⁰) Vgl. Joachim Deeters, *Servatiusstift und Stadt Maastricht: Untersuchungen zu Entstehung und Verfassung*, Bonn 1970, S. 45ff. und S. 121f.

⁴¹) Dazu Döll (wie Anm. 36), S. 90ff.

wurden, hilfreich. Fraglich muß dabei weniger die von Ulrich Stutz so benannte frühmittelalterliche Herrschaft über „Eigenkirchen“ sein, die „nicht bloß die Verfügung in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern auch die volle geistliche Leitungsgewalt ergab“⁴²), sondern vielmehr die kirchenrechtliche Modifizierung dieser Formen im Gefolge der gregorianischen Reformbewegung. Pointiert hatte sich, um nur ein Beispiel zu nennen, Petrus Damiani gegen Lebensformen des Weltklerus gewandt und in seiner Schrift *Contra clericos regulares proprietarios* aus der tatsächlichen oder vermeintlichen Regel Augustins ein generelles Verbot von Privatbesitz sowie das Gebot der *vita communis* der Kanoniker abgeleitet, der gleichen Autorität also, die auch der Aachener Institutio von 816 als Grundlage gedient hatte. Letztere lehnt Petrus Damiani ganz folgerichtig ab, da sie nicht der *norma apostolica* entspreche⁴³). Deutlicher noch formuliert der Autor in seinem Brief über das gemeinsame Leben, den er an die Kanoniker der Kathedrale von Fano richtet⁴⁴), seine Vorbehalte gegen die Realität stiftischen Lebens, vor allem gegen die Aufteilung sachlicher und vermögensrechtlicher Kompetenzen, indem er argumentiert: *Ubi vero divisio rerum, ibi proculdubio non est unitas animorum. Caritas quippe communionem facit, avaricia divisionem*⁴⁵). Und in zugespitzter Paränese faßt er zusammen: *Non inter vos divisio sit domorum, non scissura mentium, non diversitas facultatum*⁴⁶). Die Mahnung des Petrus beschreibt Zustände, wie sie im Hoch- und Spätmittelalter Realität weltlicher Kollegiatstifte auch in Deutschland wurden. Freilich verstummte die Kritik nicht, auch wenn die politische Stoßrichtung der Kirchenreform des späten 11. Jahrhunderts andere Probleme als vordringlich erachtete. Erst das 12. Jahrhundert sollte im nordalpischen Bereich Resonanz auf reformerische Forderungen klarer hervortreten

⁴²) Ulrich Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Darmstadt o. J., S. 55 (ND des Artikels „Eigenkirche, Eigenkloster“ in der Realencyklopädie f. protestantische Theologie und Kirche ³²³, 1913).

⁴³) Petrus Damiani, *Contra clericos regulares proprietarios*, PL 145, col. 479–490, bes. col. 485ff.

⁴⁴) Petrus Damiani, MG Briefe der deutschen Kaiserzeit IV 1, ed. Reindel, Ep. 39, S. 373–384.

⁴⁵) Ebd., S. 377.

⁴⁶) Ebd., S. 383.

lassen. In den Schriften Gerhochs von Reichersberg⁴⁷⁾ und Anselms von Havelberg wurde das Programm der Kanonikerreform zusammengefaßt, die auf der Übernahme der Regel Augustins fußte und wiederum Elementen aus dem monastischen Bereich in Chorherrengemeinschaften stiftischen Zuschnitts Einlaß gewährte, so unter anderem das Verbot privaten Besitzes und die strikte Beachtung der *Vita communis*⁴⁸⁾. Forschungen zu den Bistümern Halberstadt⁴⁹⁾ und Salzburg⁵⁰⁾ erwiesen den engen Zusammenhang von Kanonikerreform und bischöflicher Herrschaftsintensivierung, während die zunächst auch als Regularkanoniker bezeichneten Gemeinschaften der Praemonstratenser⁵¹⁾ in

⁴⁷⁾ Vgl. vor allem Peter Classen, Gerhoch von Reichersberg, eine Biographie, Wiesbaden 1960; ders., Gerhoch von Reichersberg und die Regularkanoniker in Bayern und Österreich, in: *Ausgewählte Aufsätze*, Sigmaringen 1983, S. 431–460.

⁴⁸⁾ Vgl. die beiden Sammelbände *Istituzioni monastiche e istituzioni canonicali in occidente (1123–1215)*, *Atti della settima Settimana internazionale di studio*, Mendola, Mailand 1980 (darin neben vielen anderen Beiträgen besonders wichtig der Abriß der einschlägigen Konziliengesetzgebung von Raymonde Foreville, *Monachisme et vie commune du clergé dans les conciles oecuméniques et généraux (1123–1215)*, S. 29–48; sowie die prägnanten Bemerkungen von Cosimo Damiano Fonseca, *Monaci e canonici alla ricerca di una identità*, S. 203–222) und *La vita comune del clero nei secoli XI e XII*, *Atti della settimana di studio*, Mendola, 2 Bde., Mailand 1962. Zu den Regularkanonikern des 12. Jahrhunderts zuletzt Karl Bosl, *Regularkanoniker (Augustinerchorherren) und Seelsorge in Kirche und Gesellschaft des europäischen 12. Jahrhunderts*, München 1979 (BayerAkadWiss., phil.-hist. Kl., *Abhandlungen NF 86*) und dazu die „Bemerkungen und Corrigenda“ von Stefan Weinfurter, *AKG 62/63*, 1980/81, S. 381–395, vgl. auch dens., *Neuere Forschung zu den Regularkanonikern im deutschen Reich des 11. und 12. Jahrhunderts*, in: *HZ 224*, 1977, S. 379–397. Aspekte der kirchlichen Rechtsgeschichte bei K. H. Schäfer, *Die Pfarrereigenschaft der regulierten Stiftskirchen*, in: *ZRG Kan. Abt. 45 (1925)* 161–173.

⁴⁹⁾ Karlotto Bogumil, *Das Bistum Halberstadt im 12. Jahrhundert: Studien zur Reichs- und Reformpolitik des Bischofs Reinhard und zum Wirken der Augustiner-Chorherren*, Köln–Wien 1972. In der Diözese Halberstadt konnte auf eine langdauernde kirchliche Reformbewegung zurückgegriffen werden, deren Entfaltung im ostsächsischen Raum Lutz Fenske (*Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen: Entstehung und Wirkung des sächsischen Widerstandes gegen das salische Königtum während des Investiturstreits*, Göttingen 1977) untersucht hat.

⁵⁰⁾ Stefan Weinfurter, *Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert: Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) und die Regularkanoniker*, Köln–Wien 1975.

⁵¹⁾ So ders., *HZ 224*, 1977, S. 379, Anm. 1.

solche Bindungen nicht ohne weiteres einzufügen sind. Da alle diese Klerikergemeinschaften im kanonikalen Verband mit einer allgemein akzeptierten Regel lebten, werden sie in der Forschung als Regularkanoniker strikt von den *saeculares*, den „weltlichen“ Kanonikern, unterschieden⁵²⁾ und können für die Behandlung unserer Fragestellung außer Acht bleiben.

In den weltlichen Kollegiatstiften beachtete man die Angriffe der Reform eher vereinzelt und bemühte sich im Laufe des Hochmittelalters eigentlich nur, das Verhältnis von Gründerfamilie und Stift den neuen Anforderungen gemäß zu definieren. Zur theoretischen Behandlung des Problems in der kanonischen Literatur liegen die vorzüglichsten, auch auf ungedrucktem Material basierenden Untersuchungen Landaus vor, der sehr differenziert die Entwicklung der Diskussion von der Frontstellung Gratians zum Eigenkirchenwesen unter gleichzeitiger Beibehaltung des Eigenkirchenwesens tragender Bestimmungen im Dekret hin zum *Ius patronatus* seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts verfolgt⁵³⁾. Bewegt wurden die Kanonisten vor allem von der Frage, ob der Patronat eines Laien über kirchliche Ämter mit dem in der gregorianischen Reform kirchenrechtlich durchgesetzten Simonieverbot vereinbar sei. Um es auf den Begriff zu bringen, wurde an der Deutung des Patronats als *ius spirituale*, das auf einmal gewährter kirchlicher *dispensatio* (so Huguccio) beruhe, oder als im Dekretalenrecht um 1200 so benannten *ius spirituale mixtum* gearbeitet, wobei sich im 13. Jahrhundert letztlich die von seinen Zeitgenossen zunächst nicht akzeptierte Lehre Rufins bewährte, der im Patronat ein *ius corporale spirituali admixtum* erblickte⁵⁴⁾. Anders als dem Eigenkirchenherrn beließ das Kirchenrecht des Hochmittelalters dem Patron zunächst nur das Sorgerecht, hauptsächlich für die Erhaltung des Kirchenvermögens, das Recht zur Präsentation, nicht zur endgültigen Bestellung des Geistlichen und nur im Falle einer eigenen Notlage das

⁵²⁾ Zur gegenseitigen Abgrenzung knapp Dereine (wie Anm. 5), col. 397f. Vgl. jetzt Gert Melville, Zur Abgrenzung zwischen *Vita canonica* und *Vita monastica*: Das Übertrittsproblem in kanonistischer Behandlung von Gratian bis Hostiensis, in: *Secundum regulam vivere*, Festschrift P. Norbert Backmund, Windberg 1978, S. 205–243.

⁵³⁾ Peter Landau, *Jus patronatus*: Studien zur Entstehung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts, Köln – Wien 1975.

⁵⁴⁾ Die Entwicklung des Verständnisses von der Rechtsnatur des Patronats ebd., S. 116ff.

Recht zur Versorgung aus Kirchengut, gefaßt in den lateinischen Begriffen *honor, onus, emolumentum* oder *utilitas*⁵⁵). Die Umsetzung dieser im 13. Jahrhundert gefestigten Lehre in die Praxis läßt sich auf Grund einer dünnen Quellenlage kaum verfolgen; trotzdem will es uns scheinen, daß etwa dem welfischen Kirchenpatron zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Feinheiten der kanonistischen Lösung des Problems weitgehend fremd geblieben waren und daß er faktisch über „seine“ Stifte mit entsprechenden Rücksichten, die sich aus der Struktur des Diözesanverbandes ergaben, gebot, daß also den Gliedern einer Stiftskirche an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert in ihrem Verhältnis zum Patron zunächst kein qualitativ bedeutender Umschwung aus der Zeit des Eigenkirchenwesens aufgegangen sein mochte. Unsere Vorsicht vor der Umsetzung kirchenrechtlicher Theorie in die Praxis vor Ort resultiert aus der Einsicht in die ungleich stärkeren Eingriffsmöglichkeiten eines der Stiftskirche räumlich sehr nahen Landesherrn als sie etwa einem Kaiser oder König in bezug auf die verzweigte Reichskirche zu Gebote gestanden hätten, ein unterschiedliches Verhältnis also, das auf personalen wie herrschaftlichen Verflechtungen ruhte. Systematische Untersuchungen zum Patronat der welfischen Herzöge im 12. und 13. Jahrhundert bestätigen unsere Vorsicht und führen uns zu der eingangs gestellten Frage nach der Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte, die die Freistellung einzelner Personen oder gar Personengruppen gewährleisten mußte.

Dem Propst, so hatten wir festgestellt, verblieb im 10./11. Jahrhundert die Disziplinargewalt und das Recht zur Vermögensverwaltung im Stift, nachdem der Dekan zunehmend in Bereiche der *cura animarum* innerhalb des Stifts eingedrungen war. Im 12. und 13. Jahrhundert beobachteten wir überall Auseinandersetzungen innerhalb der Stifte um die Verfügung über die Gesamtheit oder einzelne Teile des Stiftsbesitzes zwischen dem vielfach nicht mehr im Stift residierenden Propst auf der einen und dem Kapitel mit dem Dekan an seiner Spitze auf der anderen Seite, die zu einer allmählichen Aufteilung der Güter, in einzelnen Stiften sogar zur Abschaffung der Propstei führten. Auf diese Streitigkeiten, die wiederum nur im Zusammenhang mit der Errichtung des Patronats gesehen werden können, gilt es unsere Aufmerksamkeit zu lenken, da hier der Grundstein für die Aufspaltung eines einheitlichen Stiftsbesitzes zunächst in zwei Güterbereiche und

⁵⁵) Zu den Rechten des Patrons ebd., S. 128 ff.

schließlich, vielfach auch gleichzeitig, in verschiedene sogenannte Praebenden der einzelnen Kanoniker gelegt wurde, wodurch die frühere *praebenda* aller Brüder in einzelne *praebendae* ungleicher Quantität und Qualität zerfiel⁵⁶). Für die Behandlung dieses folgenreichen Prozesses scheint ein Blick auf den Befund hilfreich, den die Domkirchen bieten, zumal wir durch die neueren Forschungen Rudolf Schieffers hier sicheren Boden betreten⁵⁷), der in der Kollegiatkirchenforschung erst noch zu legen ist. Für zahlreiche Bischofskirchen gestaltet sich die urkundliche Überlieferungslage auf Grund vorliegender Königs- und Bischofsurkunden sehr viel günstiger als für die meisten weltlichen Kollegiatstifte, für die erste schriftliche Zeugnisse meist erst aus dem 12./13. Jahrhundert vorliegen. Umgekehrt erscheint die hochmittelalterliche Quellenbasis der Stifte dichter und somit aussagekräftiger für Probleme der Ausbildung gesonderter Güterbereiche als die schlichten Urkundenreihen für Bischofskirchen, in denen eine entsprechende Sonderung in West-Ost-Richtung vom 9. bis zum 11. Jahrhundert eintrat, so daß erst vergleichende Untersuchungen letztlich Erfolg versprechen.

Westfränkische Verhältnisse wirkten als Vorbilder, so daß bereits im 9. Jahrhundert im lothringischen Raum selbständige Güterkomplexe nachweisbar sind, während im ostrheinischen Gebiet eine solche Entwicklung erst im 11. Jahrhundert, rechtlich fixiert vermutlich in der Bamberger Bistumsgründung Heinrichs II. von 1007, abgeschlossen wurde⁵⁸). Für den Bereich der Domkirchen hat sich Schieffer gegen den Begriff der Güterteilung gewandt⁵⁹), da in den meisten Fällen

⁵⁶) Bisher fast ausschließlich für einzelne Institute untersucht. Zum Zerfall der *praebenda* in *praebendae* grundsätzlich Gerhard Kallen, Der rechtliche Charakter der frühmittelalterlichen sogenannten Güterteilung zwischen Bischof und Kapitel, Jur. Diss. (masch.) Bonn 1924, S. 59 ff. Vgl. auch Marchal (wie Anm. 5), S. 35 ff.

⁵⁷) Schieffer (wie Anm. 12), S. 261 ff. Vgl. auch Arnold Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis: Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes 2: Die Güterteilung zwischen Prälaten und Kapiteln in karolingischer Zeit, Bonn 1909, S. 175 ff. mit Bemerkungen zu Klöstern und Kollegiatstiften.

⁵⁸) Schieffer (wie Anm. 12), S. 269 ff. Der Vorgang wird am Beispiel Speyers erläutert (S. 264 ff.). Eine scheinbar im 9. Jahrhundert einsetzende Mensentrennung, die aus der sonstigen Entwicklung im rechtsrheinischen Gebiet völlig herausgefallen wäre, hat es nach Schieffers quellenkritischen Erörterungen nicht gegeben, vgl. dens., Zur Frühgeschichte des Domstifts von Münster, WestfälForsch. 28, 1976/77, S. 16–29.

⁵⁹) Schieffer (wie Anm. 12), S. 261 f.

kein ursprüngliches Ganzes aufgeteilt, sondern die umfassende episkopale Verfügungsgewalt durch neue und zweckbestimmte Schenkungen ganzer Güterkomplexe in den „Rechtsformen der Seelgerät- oder Memorienstiftung“ ausgehöhlt wurde. Solche Bereiche, meist dem *usus fratrum* vorbehalten, blieben in einer ersten Phase noch unter der einheitlichen Besitzverwaltung, bis spätere Entwicklungen, deren Zeitpunkt örtlich unterschiedlich festzulegen ist, auch die Verwaltung der neuen Einheiten durch zunächst die Gesamtheit der Kanoniker erbrachten. Das gewachsene, zweckgebundene Sondervermögen stammte freilich nicht nur aus Laienbesitz, sondern wurde auch vom Bischof selbst, vielfach mit königlicher Bestätigung, zum Unterhalt der Kanoniker angewiesen, die die Verwaltungsbefugnisse nur in Domkirchen mit gallofränkischer Tradition sehr früh, ansonsten vielfach erst im 11. Jahrhundert errangen, ein Vorgang, der durchaus in Parallele zur nur allmählichen Rezeption der Aachener Regel von 816 in Ostfranken/Deutschland gesetzt werden muß⁶⁰).

Diesem von Schieffer erarbeiteten Befund korrespondieren zahlreiche Zeugnisse aus bedeutenden Stiftskirchen, für die wir auf Grund ihrer Königsnähe ebenfalls früh Herrscherurkunden besitzen. Es scheint lohnend, die aussagekräftigsten Zeugnisse kurz vorzuführen. Angesichts der in Westfranken feststellbaren Entwicklung an den Domkirchen muß die Meldung einer *terra propria* der Kanoniker von Saint Corneille in Compiègne zu 936 kaum verwundern⁶¹); erstaunlicher ist ein frühes Zeugnis für das *collegium fratrum* in dem lateinisch noch ganz zeitgemäß *monasterium* genannten Stift St. Suitbert in Kaiserswerth. König Ludwig das Kind schenkt im Jahre 904 den Brüdern nicht nur ein Sondergut, sondern spricht auch dem *abbas* das Recht ab, dieses zu entfremden oder zu verringern⁶²). Das Diplom, nur in späterer Nach-

⁶⁰) Ebd., S. 242ff.

⁶¹) Urkunde des westfränkischen Königs Ludwig IV. von 936 Dez. 25 (Recueil des actes de Louis IV roi de France (936—954), ed. Philippe Lauer, Paris 1914, Nr. 4, S. 8—13), durch die entfremdete Ländereien, *terra illorum (sc. fratrum Compendiensiis coenobii) propria, quae debet esse pertinens ad subsidium illorum*, zurückerstattet werden (S. 10). Zu Zeugnissen aus dem westfränkischen Bereich Edouard Fournier, *Nouvelles recherches sur les curies, chapitres et universités de l'ancienne église de France*, Paris 1942, S. 152ff.

⁶²) D LdK 35 (904 Aug. 3): *Iussimus q[uoque] hoc preceptum inde conscribi, per quod volumus atque firmissime iubemus, ut collegium fratrum in prefato monasterio regulariter degentium eorumque ministeriales omnes res supra scriptas potestative teneant nullusque abbas eorum seu cuiuslibet or[di]nis persona ulterius*

zeichnung überliefert und in der diplomatischen Forschung vielfach angezweifelt, wurde vom Editor der *Diplomata Ludwigs des Kindes*, Theodor Schieffer, auf Grund eines Diktatvergleichs für echt erklärt⁶³), ohne daß bisher hinreichend geklärt wurde, ob die das Sondervermögen der *fratres* betreffenden Teile nicht später interpoliert sein könnten. Zwar mag die räumliche Nähe des Stiftes zur Kirche von Köln, der schon Lothar II. 866 die Verwaltung des Sondergutes durch die Kanoniker gewährt hatte⁶⁴), für die frühe Ausbildung eines Kapitelsgutes sprechen; dennoch bleibt aber festzuhalten, daß die Urkunde von 904 für lange Zeit vereinzelt stehen sollte und auch nicht in das Präzept Heinrichs IV. von 1071 einging, in dem der Salier den Kanonikern von Kaiserswerth in *augmentum prebendae fratrum* Lehnsgut eines Dienstmannes mit der Auflage, für sein und seiner Vorfahren Seelenheil zu beten, schenkte⁶⁵). Erst in der Salierzeit häufen sich die Stücke, die ein Sondergut der *fratres*, etwa beim Stift St. Simon und Judas in Goslar⁶⁶), erwähnen. 1056 gewährt Heinrich III. den *fratres* von St.

potestatem habeat aliquid his inde auferendi vel minuendi (S. 151). Zur Stiftsgeschichte vgl. Otto Redlich, Die Bedeutung von Stift und Burg Kaiserswerth für Kirche und Reich, *AnnHistVerNiederrhein* 115, 1929, S. 61–75; Günther Stick, Das Kollegiatstift St. Suitbertus zu Kaiserswerth von der Gründung bis zum Ausgang des Mittelalters, Phil. Diss. (masch.) Bonn 1955.

⁶³) Textkritischer Vorspann in der MGH-Edition, S. 149f.

⁶⁴) Darstellung und Quellen im Überblick bei Schieffer (wie Anm. 12), S. 269ff.

⁶⁵) D HIV 247 (1071 Dez. 29, Or.), Zitat S. 313.

⁶⁶) D H III 340 = Urkundenbuch der Stadt Goslar 1, bearb. Georg Bode, Halle 1893, Nr. 61, S. 145f. (1055 Mai 15), eine Besitzschenkung *ea scilicet ratione ut praebenda inibi deo seruiuntium canonicorum de praefato praedio melius et utilius augeatur* (Zitat S. 464). — Wir stellen im folgenden die Königsurkunden für nichtitalienische Empfänger von 973 bis 1056 zusammen, in denen ein Gut der *fratres* in Kollegiatstiften erwähnt wird, ohne daß immer klar wird, ob dieses losgelöst vom Vermögen des Propstes oder als Besitz aller benannt ist. Vgl. die entsprechenden Urkunden Ottos II. für St. Peter in Aschaffenburg (DD 84, 117, 128, 215, 284) und für St. Salvator in Frankfurt (D 152), Ottos III. für St. Marien in Aachen (D 347), St. Salvator in Frankfurt (D 144), St. Viktor in Mainz (D 251), Heinrichs II. für St. Adalbert in Aachen (DD 99, 102), St. Marien in Aachen (D 433), Heiligenstadt (D 481), St. Florian (D 7), St. Stephan in Mainz (DD 177–180), Konrads II. für St. Martin in Minden (DD 138, 192), St. Cyriacus in Neuhausen (D 51) und Heinrichs III. für St. Adalbert in Aachen (D 73), Beromünster (D 250), St. Maria und Paulus in Besançon (D 134), Kaiserswerth (D 249; hierin ausdrückliche Verfügungsgewalt des Propstes), St. Servatius in Maastricht (D 270).

Simeon in Trier die freie Vermögensverwaltung⁶⁷⁾, im gleichen Jahr richtet derselbe Kaiser ein ähnliches Privileg für St. Maria Magdalena in Verdun ausdrücklich gegen die Verfügungsgewalt von Bischof und Propst⁶⁸⁾. In allen diesen Fällen läßt sich das Modell Rudolf Schieffers, an einer Untersuchung der Bischofskirchen entwickelt, von der Entstehung gesonderter Vermögensbereiche durch zielgerichtete Stiftungen auch auf bedeutende Kollegiatstifte übertragen, während sich in jener Frühzeit kaum Zeugnisse für eine echte Teilung eines einheitlichen Besitzes finden lassen, so daß wir mit Kallen allenfalls von einer „Güternutzungssteilung“ sprechen sollten⁶⁹⁾.

Bei der großen Masse der Kollegiatstifte kam der Prozeß der Ausbildung der einzelnen Vermögensbereiche, der im 11. Jahrhundert einsetzte, erst im 13. und 14. Jahrhundert zu einem Ende und ist vor allem durch ein langdauerndes, vielfach zähes Ringen um einzelne Zuständigkeiten gekennzeichnet. Dabei wirft die Quellenlage spezifische Probleme auf, die eine verbindliche Aussage über Vorgang und Zeitpunkt häufig unmöglich machen. Erst aus indirekten Hinweisen über die Verfügung von Stiftsgut, beispielsweise in den Nennungen der Urkundenden oder Empfänger, lassen sich Hinweise ableiten, ob der Propst allein, nur im Zusammenhang mit Dekan und Kapitel oder das Kapitel allein über einzelne Güterbereiche verfügen, deren Bezug zum Gesamtbesitz dann noch im Dunkeln liegt.

Weitere Aufschlüsse für diesen Prozeß erbringen nur vergleichende Untersuchungen am gesamten, in der bisherigen Einzelforschung aufbereiteten Material, die wir durch systematische Untersuchungen an den beiden bedeutendsten welfischen Kollegiatstiften erweitert und

⁶⁷⁾ D H. III 381 (1056 Sept. 28), Besitzschenkung *ea videlicet ratione ut episcopus eiusdem loci nullam potestatem super illud predium habeat, sed fratres, qui ecclesie (!) sancti Simeonis serviunt, de hoc ad usum proprium liberam potestatem habeant obtinendi commutandi precariandi vel quicquid inde utilitatis possint acquirere* (S. 524).

⁶⁸⁾ D H III 364 (1056 Jan. 23), Schenkung *ea videlicet ratione ut prenominati monasterii quod antiquitus vocabatur vetus monasterium fratres liberam inde habeant potestatem vivendi neque episcopus nec prepositus ullam licentiam ad suos hoc usus retorquendi*. Diese Formulierung stammt von einem nicht der Kanzlei angehörenden Schreiber, der zwar das Kanzleidiktat des WC, z. B. D H III 335, benutzte, dort aber nicht den hier zitierten Passus vorfand. Die freie Verfügungsgewalt der *fratres* ohne Nennung von Bischof oder Propst kennt bereits D KoII 40 (1025 Juli 8).

⁶⁹⁾ Kallen (wie Anm. 56), S. 70f.

vertieft haben, ohne den Anspruch erheben zu wollen, alle berücksichtigten Zeugnisse hier auszuwerfen. In den meisten Fällen legen die Quellen den Schluß nahe, daß die Aussonderung von Einzelbesitzungen Ergebnis eines langwierigen Prozesses war, in dem vielfach alte Besitzrechte auf Grund bereits im Frühmittelalter eingetretener Urkundenverluste geklärt und neu geregelt wurden. Die dann schriftlich festgehaltenen Regelungen selbst fanden sich aber vielfältigen Umformungsprozessen unterworfen, bis am Schluß der Auseinandersetzungen einzelne Güterbereiche mehr oder minder verbindlich präzisiert, vor allem aber in einer seit dem 13. Jahrhundert einsetzende Statutengesetzgebung der Kapitel selbst die Beziehungen zu Propst und Dekan wie auch innerhalb der Gruppe der Kanoniker im einzelnen geregelt und die aus den Auseinandersetzungen um die Vermögensverwaltung hervorgegangenen korporativen Rechte in Begriffe gebracht wurden⁷⁰).

Für unsere Untersuchungen mußten die indirekten Hinweise über die Güterordnung der Stifte letztlich unbefriedigend bleiben, da sie nur die Tatsache des Vorgangs, nicht jedoch die Sache selbst beschreiben⁷¹), deren genauere Kenntnis aber allein Aufschlüsse über die Metho-

⁷⁰) Vgl. Marchal (wie Anm. 5), S. 39ff. Eine frühe Statutengesetzgebung hat Heinrich Büttner für St. Martin in Bingen nachgewiesen (Die Statuten des Binger St.-Martins-Stiftes vom Jahre 1160, HJb. 72, 1953, S. 162—170, Edition S. 169f.); dieses Zeugnis ist freilich nicht mit den vielfältigen ausführlichen Statutengesetzgebungswerken des Spätmittelalters zu vergleichen, die jetzt in den entsprechenden Bänden der *Germania Sacra* systematisch erschlossen werden. Zur Rechtsstellung vgl. Karl Bauermeister, Die korporative Stellung des Domkapitels und der Kollegiatstifter der Erzdiözese Mainz während des späteren Mittelalters: Ein Beitrag zur kirchlichen Verfassungsgeschichte Deutschlands, *ArchhessGeschAltertumskunde NF* 13, 1922, S. 185—201, bes. S. 189ff.

⁷¹) Aus dem gesammelten Material sollen nur einige Beispiele zur Erläuterung des Sachverhalts geboten werden. Von den Mainzer Stiften seien St. Viktor, wo der Propst 1212 eigenes Einkommen, das Kapitel die Besitzverwaltung erhält, Liebfrauen, wo der Übergang der Besitzverwaltung an das Kapitel 1270 nachweisbar ist, und St. Stephan, wo zwischen 1175 und 1243 das Propsteigut abgebaut wird und das Kapitel die Güterverwaltung bis 1282 an sich zieht, genannt; vgl. Gerlich (wie Anm. 6), S. 12; Einzelnachweise dann bei Klaus Hansel, *Geschichte des Stiftes St. Victor vor Mainz*, Phil. Diss. (masch.) Mainz 1952, Autorenreferat *NassAnn.* 64, 1953, S. 122f.; Marga Dörr, *Das St. Mariengredienstift in Mainz (Geschichte, Recht und Besitz)*, Phil. Diss. (masch.) Mainz 1953, Autorenreferat *Nass Ann.* 64, 1953, S. 123f.; Gerlich (wie Anm. 39), S. 11ff. In Köln sind indirekte Nachrichten für Liebfrauen von 1251 (Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 2, hg. Leonard Ennen/

den der Konfliktregelung verspricht. Gerade dafür liegt nun ein ausreichendes Quellenmaterial vor, das in der bisherigen Forschung aber immer nur punktuell zur Erhellung der Vorgänge in einem Stift herangezogen wurde, nämlich eine große Zahl urkundlicher Belege, in denen entweder die Güterordnung selbst festgesetzt oder aber der Konsens langwieriger Auseinandersetzungen niedergeschrieben wurden. Urkunden, in denen ausgesonderte Vermögensbereiche innerhalb des Stifts lapidar auf Grund der Summe ihrer Einkünfte oder auch ganz exakt durch Aufzählung aller Pertinenzien mit ihrer jeweiligen Zuordnung bezeichnet sind, liegen natürlich nicht für jedes Stift vor, sind aber für den kleineren Teil der deutschen Kollegiatstifte doch wiederum in solcher Fülle auf uns gekommen, daß sich eine vergleichende

Gottfried Eckertz, Köln 1863, Nr. 300, S. 305; Regest: Das Stift St. Mariengraden zu Köln, Urkunden und Akten 1059—1817, 1, bearb. Anna-Dorothee von den Brincken, Köln 1969, S. 357) bis zur endgültigen Trennung 1282 (vgl. Erich Wisplinghoff, Die ältesten Urkunden der Stifte St. Georg, Mariengraden und St. Severin zu Köln, JbKölnischenGeschver. 33, 1958, S. 99—128, hier S. 112ff.) und St. Andreas, wo die Güterordnung zwischen 1244 und 1286, jedenfalls vor 1314, geschaffen wurde (Therese Adler, Die Verfassungsgeschichte des Stiftes S. Andreas in Köln, Phil. Diss. Bonn, Bernburg 1922, S. 16f., S. 37), überliefert. „Wahrscheinlich im 11. Jahrhundert“ fand die Gütertrennung im Marienstift in Erfurt statt (so Franz Peter Sonntag, Das Kollegiatstift St. Marien zu Erfurt von 1117—1400: Ein Beitrag zur Geschichte seiner Verfassung, seiner Mitglieder und seines Wirkens, Leipzig 1962, S. 18), im 12. Jahrhundert zeigen sich diese Entwicklungen in Bingen (vgl. Büttner, wie Anm. 70), in Aachen (Lichius, wie Anm. 31, S. 16f.; Meuthen, wie Anm. 31, S. 8 sieht die Entwicklung unter Propst Wezelo (1080?—1084) begonnen; vgl. ferner auch Nolden, wie Anm. 31, S. 351ff.) und in Bonn (vgl. Dietrich Höroldt, Das Stift St. Cassius zu Bonn von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1580, Bonner Geschbl. 11, 1957, S. 1—387, hier S. 63 und S. 81), im 13. Jahrhundert dann im Frankfurter Bartholomäusstift (1222 „offenbar seit geraumer Zeit“ vollzogen, so Kellner, wie Anm. 32, S. 40ff.), im Stift St. Paulin vor Trier (Das Erzbistum Trier 1: Das Stift St. Paulin vor Trier, bearb. Franz-Josef Heyen, Berlin—New York 1972, Germania Sacra NF 6, 1, S. 102f.), im Limburger Georgenstift (vgl. Wolf-Heino Struck, Das Georgenstift in Limburg und die historischen Kräfte des Limburger Raumes im Mittelalter, NassAnn. 62, 1951, S. 36—66, hier S. 59), im Maastrichter Servatiusstift (Deeters, wie Anm. 40, S. 47ff.), im Konstanzer Stift St. Stephan (Das Bistum Konstanz 1: Das Stift St. Stephan in Konstanz, bearb. Helmut Maurer, Berlin—New York 1981, Germania Sacra NF 15, S. 101), im Speyerer Germanstift (vgl. Hermann Issle, Das Stift St. German vor Speyer, Mainz 1974, S. 39f.) oder im Peterstift in Nörten (vgl. Bruns, wie Anm. 39, S. 133).

Betrachtung anbietet und auch lohnt, die zunächst zur Ordnung des Materials von formalen Gesichtspunkten aus vorgenommen werden muß.

Untersucht man nämlich zunächst die Stücke nach den Urkundenausstellern, so lassen sich drei Gruppen ausmachen, von denen zwei unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen. Als erste Gruppe sind einzig Schenkungen der Pröpste an das Kapitel zu nennen, ganz in Parallele übrigens zu ähnlichen Vorgängen in Bischofskirchen, in denen nach den Beobachtungen Schieffers das Vermögen der *fratres* durch Zuweisungen des Bischofs vermehrt wurde. In unseren Beispielen aus den weltlichen Kollegiatstiften, genannt seien hier nur die Schenkungen Propst Heinrichs an das Kapitel von St. Viktor in Xanten von 1246⁷²⁾ oder die Propst Philipps an Dekan und Kapitel des Stiftes St. Suitbert in Kaiserswerth von 1220⁷³⁾, bleibt häufig unklar, ob die Schenkungen auf Grund des Verfügungsrechts des Propstes über das Gesamtvermögen des Stifts oder bereits aus einem abgesonderten Propsteigut gewährt wurden, so daß diese Übertragungen einzig die Tatsache der Güternutzungssonderung, nicht aber den Vorgang selbst belegen.

Die beiden verbleibenden Gruppen von Urkundenausstellern verraten mehr über die innere und äußere Verfassung der Stifte. Zum einen legen nämlich die Patrone — wir gebrauchen diesen Begriff, obgleich die kanonistische Entwicklung des 13. Jahrhunderts natürlich noch nicht in die Realität durchgeschlagen war — die Güterordnung, die Mense von Propst und Kapitel einerseits, die von Propst, anderen Dignitäten und den *fratres* dann andererseits, fest, allenfalls mit einer Bestätigung durch das Stift. Den Narrationes ihrer Urkunden und auch den meist in den Arengen benannten Begründungen entnehmen wir vielfach indirekt Informationen über vorausgehende innerstiftische Auseinandersetzungen, da erklärtes Ziel der Urkundenden war, *pax, stabilitas* oder *tranquillitas* im Stift zu bewahren bzw. wieder herzustellen⁷⁴⁾. Als

⁷²⁾ Urkundenbuch des Stiftes Xanten 1 (vor 590—1359), bearb. Peter Weiler, Bonn 1935, Nr. 154, S. 107. Schon früher belegen Zeugnisse eine getrennte Güterentwicklung, vgl. ebd., Nr. 141, S. 102f. (1244 (45) Jan. 8) u. ö., dazu Oediger (wie Anm. 39), S. 231 ff.

⁷³⁾ Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth, bearb. Heinrich Kelleter, Bonn 1904, Nr. 28, S. 42f. Vgl. Stick (wie Anm. 62), S. 33f.

⁷⁴⁾ *Pax* als Ziel seiner Maßnahme nennt Friedrich I. in einer Arenga einer Urkunde für St. Simon und Judas in Goslar: *Imperiali magnificentie plurimum*

Patrone tauchen natürlich ganz verschiedene Herren auf; neben Papst-⁷⁵⁾ und Bischofsurkunden⁷⁶⁾ besitzen wir eine reiche Zahl von Kö-

convenit ecclesias fundare, fundatas in suo statu conservare, ecclesiasticis personis pacem ordinare, ut divino ministerio tota intentione liberius se valeant accommodare (D F I 397, S. 273 = Urkundenbuch Goslar, wie Anm. 66, Nr. 249, S. 283f. — 1163 Apr. 12). Ähnlich die Arenga Erzbischof Konrads von Köln in seiner Bestätigungsurkunde einer zwischen Propst und Kapitel geschlossenen Übereinkunft von 1254 Juni: *Cum propter statum malum terre et hominum excrecentem maliciam necessarium sit, Ecclesiis et personis ecclesiasticis, ut earum provideatur tranquillitati et profectui studeatur, ac super hiis specialiter ad nos dilecti in Christo Henricus prepositus, Fredericus decanus et Capitulum Ecclesie sanctorum Apostolorum in Colonia habuerint recursum supplicantes humiliter et devote requirentes ...* (Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 2, wie Anm. 71, Nr. 327, S. 337f.). Eine päpstliche Bestätigung datiert von 1255 Sept. 7. *Pax et tranquillitas* sollen auch durch die Genehmigung des Propstes Heinrich einer früheren Übereinkunft zwischen Propst, Dekan und Kapitel des Kölner Stifts St. Severin hergestellt werden (Urkunde von 1264 Feb. 20 mit Inserierung von Vorgängerurkunden ebd., Nr. 465, S. 495, 498; zur Gütertrennung von 1233 Hermann Friedrich Wilhelm Schmidt-Bleibtreu, Das Stift St. Severin in Köln von den Anfängen der Kirche im 4. Jahrhundert bis zur Aufhebung im Jahre 1802, Phil. Diss. Bonn 1980, S. 131f.).

⁷⁵⁾ So beispielsweise die Urkunde Papst Lucius' III. von 1184 Feb. 28 für das Stift U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, in der die Rechte von Propst und Kapitel festgelegt und Befugnisse des Propstes zur Güterverwaltung beschränkt werden (Die Urkunden-Regesten des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, bearb. Joseph Schmid, 2 Bde., Regensburg 1911—12, hier Bd. 1, Nr. 3, S. 2f.; vgl. dazu Schmid, wie Anm. 33, S. 28ff.).

⁷⁶⁾ Genannt seien nur die Urkunde Erzbischof Siegfrieds von Mainz für St. Georg zu Limburg von 1232 Nov. 3, eine Bestätigung einer zur Verbesserung der Stiftspründen getätigten Propstschenkung und Festlegung gegenseitiger Rechte und Pflichten im Stift, besiegelt schließlich von Erzbischof, Propst und Kapitel, was den vorher vollzogenen getrennten Rechtszustand also voraussetzt (Codex diplomaticus Nassovicus 1, 1, bearb. Wilhelm Sauer, Wiesbaden 1885, Nr. 441, S. 296f.; ausführliches Regest: Das St. Georgenstift, die Klöster, das Hospital und die Kapellen in Limburg an der Lahn: Regesten 910—1500, bearb. Wolf-Heino Struck, Wiesbaden 1956, Nr. 21, S. 14f.; am gleichen Tag sind weitere Urkunden zur Propsteinsetzung etc. erlassen worden, Drucke bei Sauer Nr. 442, 443, 444, S. 297—299, Regesten bei Struck, Nr. 22—24, S. 15—17), die bereits erwähnte Urkunde Konrads von Köln für St. Severin (oben Anm. 74), die Schlichtung eines Konflikts zwischen Propst und Kapitel von St. Nicolai in Magdeburg durch die Urkunde Erzbischof Wichmanns von 1189, bis Sept. 1, wonach *de stipendiis fratrum XXX talenta annuorum reddituum certa supputatione preposito assignarentur* (Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg 1 (937—1192), bearb. Friedrich Israel/Walter Möllenberg, Magdeburg 1937, Nr. 424, S. 558f.; bestätigt durch Erzbischof Albrecht 1215 Aug. 6; Regesta archiepisco-

nigs⁷⁷⁾ und Fürstendiplomen⁷⁸⁾, die nicht immer auf einen Konsens mit den Kanonikern oder Dignitären bzw. einzelner Gruppen von ihnen verweisen, sondern aus eigener Machtvollkommenheit urkunden. Solche Quellen, aussagekräftig gerade auf Grund der Häufung von Einzelverfügungen und Bestätigungen durch andere Würdenträger, vermögen die Einbindung der Stifte in ihre kirchliche oder adlige Umgebung dann besser zu beleuchten, als die Kenntnis der gelehrten kanonistischen Entwicklung uns dies vermitteln kann.

Freilich kannten die hochmittelalterlichen Konfliktparteien noch andere Regelungen im Austrag von Streitigkeiten. Als dritte Gruppe von Urkundenden fassen wir eine Vielheit von Personen, die die Ausstellung der Güterordnungsurkunden mittrugen, entweder die Gesamtheit von Propst, Dekan und Kapitel oder aber ein bestelltes Schiedsgericht, dem neben Vertretern des eigenen Stifts Dignitäre benachbarter

patus Magdeburgensis 2, hg. George Adalbert von Mülverstedt, Magdeburg 1881, Nr. 485, S. 219f. Vgl. dazu: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. Das Erzbistum Magdeburg I 2, bearb. Gottfried Wentz/Berent Schweinköper, Berlin—New York 1972, Germania Sacra 4, 1, S. 657) und die Verfassung und Güterordnung des Magdeburger Stifts St. Sebastian in einer Urkunde Erzbischof Albrechts von 1215, die frühere Regelungen der Erzbischöfe Heinrich I. und Wichmann aufnimmt (Druck bei F. Winter, Statuten des Stifts St. Sebastian in Magdeburg, Geschbl. für Stadt und Land Magdeburg 8, 1873, S. 325—346, hier S. 326—328. Papst Gregor IX. bestätigte die Verfügungen 1232 März 5, Druck ebd., S. 328f., und 1237 Juli 27, Druck ebd., S. 329f. Vgl. auch hierzu: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg (wie oben), S. 597f. — In diese Gruppe gehört auch die Urkunde, in der Bruno, Kölner Dompropst und Propst von St. Georg zu Köln unter Zustimmung des mitsiegelnden Erzbischofs 1171 die Trennung von Propstei- und Stiftsgut vornimmt. Die bisher ungedruckte Urkunde befindet sich heute im Historischen Archiv der Stadt Köln, dem für die Bereitstellung einer Mikrofilmaufnahme gedankt sei, Bestand St. Georg. Vgl. das ausführliche Regest: Das Stift St. Georg zu Köln (Urkunden und Akten 1059—1802), bearb. Anna-Dorothee von den Brincken, Köln 1966, S. 4f.; auch: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 2, bearb. Richard Knipping, Bonn 1901, Nr. 961, S. 178.

⁷⁷⁾ So beispielsweise die bereits genannte Urkunde Friedrichs I. für St. Simon und Judas in Goslar (vgl. Anm. 74), in der ausdrücklich auf die schriftliche Bestätigungsform verwiesen wird: *sequestrationem bonorum prepositure et prebendarum etiam scripto (!) confirmavimus* (D F I 397, S. 273) oder die Bestätigung einer Schenkung des *nepos noster Otto prepositus Aquensis de iure suo* an die Kanoniker des Aachener Marienstifts (D F I 501, S. 429f., 1166 Jan. 8). Damit beginnt ein urkundlich greifbarer Prozeß, der bis ins 13. Jahrhundert reicht, vgl. Nolden (wie Anm. 31), S. 353.

⁷⁸⁾ Zur Güterfestlegung in welfischen Stiften vgl. unten S. 143ff.

Stifte, Pröpste, Dekane oder rechtskundige Scholaster, angehörten und die entweder bereits die Tatsache ihrer Zusammenkunft oder dann ihr Urteil mit dem Auftrag oder der Zustimmung des Patrons legitimierten, dem auch im schiedsrichterlichen Austrag offenbar die entscheidende Stellung zukam⁷⁹⁾. Bei dieser letzten Gruppe von Urkunden, die von namentlich genannten Schiedsrichtern oder von Konfliktparteien im Stift ausgestellt wurden, fällt ins Auge, daß sie vielfach an einen sich offenbar nicht als tragfähig erwiesenen Kompromiß früherer Jahre oder an eine herrschaftliche Setzung durch den Patron, deren Realitätsgrundlage durch innerstiftische Auseinandersetzungen entfallen war, anknüpften⁸⁰⁾ und darum nur als Glied in einer über Jahrzehnte gedehnten Kette von Bestätigungen und Modifikationen sinnvoll zu interpretieren sind. In einem Fall finden wir die ganz unter-

⁷⁹⁾ Vgl. etwa den Schiedsspruch von sechs angerufenen Richtern über die Güterverteilung im Goslarer Stift St. Petersberg von 1232, vor Dez. (Urkundenbuch Goslar, wie Anm. 66, Nr. 524, S. 502f.). Instrukтив sind die ausführlichen Zeugnisse aus dem Kölner Stift St. Gereon: Propst, Dekan und Kapitel bilden auf Bevollmächtigung des Kölner Erzbischofs Heinrich ein Schiedsgericht zur Menschenfestlegung und kommen zu einem detaillierten Ergebnis (Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln, hg. P. Joerres, Bonn 1893, Nr. 102, S. 97—106); 1247 spätestens kommt es wieder zum Streit, und Propst Arnold beurkundet sein Anerkenntnis eines Schiedsspruchs *super amministrazione prebendarum* (ebd., Nr. 127, S. 129f.), aber erst 1283 kommt eine endgültige Regelung zustande, die von Propst, Dekan und Kapitel unter Zustimmung des Erzbischofs und einer von ihm benannten Kommission schriftlich festgelegt wird (ebd. Nr. 177, S. 173 bis 178). Zum in dieser gestreckten Form durchaus typischen Prozeß Johannes Christian Nattermann, Die Goldenen Heiligen: Geschichte des Stiftes St. Gereon zu Köln, Köln 1960, S. 146ff. — Schiedssprüche zur Praebendenfestlegung sind auch von 1217 für das Koblenzer Florinstift (Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien 3, bearb. Leopold Eltester/Adam Goerz, Koblenz 1874, Nr. 69, S. 70f.; vgl. Anton Diederich, Das Stift St. Florin zu Koblenz, Göttingen 1967, S. 84) und von 1239 für das Wetzlarer Stift (Urkundenbuch ... mittelrheinischen Territorien, wie eben, Nr. 649, S. 493f.; ausführliches Regest: Urkundenbuch der Stadt Wetzlar 2, bearb. Meinhard Sponheimer, Marburg a. d. L. 1943, Nr. 14, S. 7f.) Eine spätere schiedsrichterliche Erläuterung datiert von 1243 Feb. 11, Druck ebd., Nr. 19, S. 9f.

⁸⁰⁾ So kam es auch im Stift U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg trotz der Ordnung im Diplom Papst Lucius' III. von 1184 (oben Anm. 75) 1215 Juli 20 zu einem Schiedsspruch der vom Papst deligierten Schiedsrichter in den Auseinandersetzungen zwischen Propst und Kapitel (Die Urkunden-Regesten, wie Anm. 75, Nr. 6, S. 3; später wurden noch einzelne strittige Punkte erläutert, so ebd., Nr. 12, S. 4f.; Nr. 15, S. 5f.). Vgl. Schmid (wie Anm. 33), S. 28ff.

schiedlichen Verfügungen, die zur Regelung innerhalb des Stifts und zu den kirchlichen Gewalten seiner Umgebung nötig geworden waren, in fünf Diplomen, die innerhalb von acht Tagen ausgestellt wurden, überliefert, nämlich für St. Patroclus in Soest⁸¹), als vom 22. bis zum 30. Juni 1257 am erzbischöflichen Hof in Köln Streitpunkte in einem typischen Verfahren beigelegt wurden: Zunächst einigten sich am 22. Juni Propst, Dekan und Kapitel über die Verwaltung und Nutzung von Praebenden aus genannten Höfen mit dem Ziel, *tranquillitas et pax* wiederherzustellen⁸²), und ließen ihre Übereinkunft noch am selben Tag durch Erzbischof Konrad von Köln bestätigen⁸³). Sechs Tage später regelte ein Schiedsgericht die Auseinandersetzung zwischen den innerstiftischen Konfliktparteien, inserierte die Beweisurkunde der Einigung zwischen Propst, Dekan und Kapitel und zählte schließlich genau jene Höfe auf, die der Propst dem Kapitel überlassen mußte⁸⁴). Ebenfalls am 28. Juni benannte Erzbischof Konrad wiederum mit der Begründung, es sei nicht vernünftig, daß ein Propst in seiner Kirche keine Praebende habe, den Propst Philipp als Praebendar des Patroclus-Stifts und regelte die Umstände des Pfründengenusses⁸⁵), um zwei Tage später nochmals den getroffenen Kompromiß zwischen Propst und Kapitel in einer Urkunde zu transsumieren⁸⁶).

Solche Stücke des 13. Jahrhunderts belegen bereits die fortschreitende Aufspaltung des Stiftsbesitzes in Einzelpfründen, die durchaus nicht erst Folge einer ursprünglichen Teilung in Propstei- und Kapitelsgut sein müssen, sondern mit dieser Hand in Hand gehen, wenn auch die Benennung zweier Vermögensbereiche im 12. Jahrhundert oft die Voraussetzung für die Schaffung der übrigen Praebenden bot. Über die Größe der einzelnen Gütermassen und ihr Verhältnis zueinander lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, die Richtung wird

⁸¹) Die Literatur zur Frühgeschichte zuletzt bei Rolf Köhn, Die Anfänge des Soester Patroklistiftes, eine quellenkritische Studie, Soester Zs. 84, 1972, S. 5—23. Zu den Verfügungen von 1257 Hugo Rother, Das St. Patroklostift zu Soest von seinen Ursprüngen bis in die Tage der Reformation, Phil. Diss. Münster 1914, S. 70f.

⁸²) Westfälisches Urkunden-Buch 7, Münster 1908, Nr. 952, S. 430.

⁸³) Ebd., Nr. 953, S. 430f.

⁸⁴) Ebd., Nr. 955, S. 431f.

⁸⁵) Ebd., Nr. 957, S. 433f. Die Urkunde beginnt mit der Begründung: *Cum indecens sit et rationi contrarium, ut prelati aliqui sit in ecclesia non habens prebendam in eadem, statuimus et ordinamus ...* (S. 433f.).

⁸⁶) Ebd., Nr. 958, S. 434f.

aber durch die Tatsache, daß der Propst in spätmittelalterlichen Stiften der heutigen Schweiz in der Regel eine Doppelpfründe, manchmal sogar eine dreifache, besaß⁸⁷⁾, angedeutet. Abgesehen von den Fällen, wo ein Hinausdrängen des Propstes aus der Güternutzung des Stiftes glückte, muß aber vor allem für das 11. und 12. Jahrhundert noch von einem stärkeren Zugang des Propstes zum Gesamtgut ausgegangen werden. Das Verhältnis beleuchtet eine frühe Urkunde Erzbischofs Wezelos von Mainz für das Stift St. Peter in Frittlar, durch die ein verbranntes Stück Erzbischof Siegfrieds († 1084) ersetzt werden sollte. Dem Propst, der als Archidiakon seit dem Ende des 11. Jahrhunderts auch Mitglied der erzbischöflichen Diözesanverwaltung war, wurden ebenso wie den Kanonikern die Einkünfte genannter Kirchen zugewiesen, die restlichen Einkünfte dann zu einem Drittel dem Propst, zu zwei Dritteln dem Kapitel zugesprochen⁸⁸⁾.

Nicht unähnlich ist das Verhältnis Ende des 12. Jahrhunderts im welfischen Kollegiatstift St. Cyriacus vor Braunschweig, aus dem zwei, sich für unsere Fragestellung von weiterführender Bedeutung erweisende Zeugnisse vorliegen, nach denen der Propst vom Zinsaufkommen des Stiftes etwa 3 Zehntel, das Kapitel die übrigen sieben Zehntel erhielt⁸⁹⁾.

Unwahrscheinlich ist, daß bei der Entstehung dieser eigenständigen Güterbereiche das von Schieffer erarbeitete Modell für das Verständnis der früheren Entwicklung in den Bischofskirchen anwendbar bleibt, das nicht zwangsläufig die Vorstellung von einer Teilung eines ursprünglich umfassenden Besitzkomplexes impliziert. Unsere hochmittelalterlichen Quellen, so die Urkunde Friedrichs I. für St. Simon und Judas in Goslar von 1163 oder das Präzept Propst Heinrichs für das Kölner Stift St. Severin von 1264, um nur zwei markante Beispiele zu nennen, sprechen für die Aussonderung eines Propsteigutes aus dem stiftischen Gesamtvermögen von *sequestratio bonorum* oder von

⁸⁷⁾ Vgl. Marchal (wie Anm. 5), S. 57f.

⁸⁸⁾ Nach der Verfügung über namentlich bezeichnete Kirchen: *Ceterum mansuum usquequaque sive in his sive in illis terminis iacentium tripartita particione diligenter examinata duplum fratribus contingat, pars tertia preposito remaneat* (Mainzer Urkundenbuch 1, ed. Manfred Stimming, Darmstadt 1932, Nr. 367, S. 266f. von 1085 Okt. 29); vgl. Schulze (wie Anm. 39), S. 151f. und S. 158.

⁸⁹⁾ Genauere Berechnungen bei Döll (wie Anm. 36), S. 136f.

*ordinatio seu separatio*⁹⁰), legen also nahe, daß der Propst durch eine Teilung abgefunden wurde. Bereits das nur kurze Zeit nach dem genannten Diplom Friedrichs I. entstandene Besitzverzeichnis des Goslarer Stifts St. Simon und Judas, ein besonders detailliertes und ausführliches Stück, das zwischen 1174 und 1191 entstand, führt zu einer solchen Überlegung⁹¹). Der Aufzählung der Gesamtgüter, schließlich einer Benennung der Haupthöfe und Meiereien und einem Verzeichnis der Servitien schließen sich kleine Abschnitte über die Benefizien der Dignitäre und die Beschreibung einer einzelnen Meierei an. Von einem Gesamtvermögen des Stifts von über 260 Hufen erhält der Propst nur 47 Hufen mit Kapellen, Mühlen, einem Weingut und der Herrenstellung über an Ministeriale ausgegebene Lehen, ein Verhältnis also, das der Vorstellung, der übrige Besitz sei durch gezielte Schenkungen zusammengekommen, den Boden entzieht⁹²). Ganz offensichtlich

⁹⁰) *Sequestratio bonorum prepositure et prebendarum* belegt für St. Simon und Judas in Goslar (D F I 397, S. 273); *ordinatio seu separatio* belegt für St. Severin in Köln (Beleg wie oben Anm. 74), *partitio* für Fritzlar (wie oben Anm. 88).

⁹¹) Das Original befindet sich im Stadtarchiv Goslar, Bestand Domstift (unverzeichnet), Kopialbuch A, in moderner Paginierung S. 27—44, früher fol. 14^v bis 23^r. Die Edition findet sich im Urkundenbuch Goslar 1 (wie Anm. 66), Nr. 301, S. 320—335 (vgl. die quellenkritischen Bemerkungen des Herausgebers mit seinem Datierungsvorschlag S. 335ff.). Der von Bode erwähnte Auszug, der ebenfalls der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstammen soll, befindet sich nach Auskunft des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs heute nicht mehr in Hannover. Ein Teil der von Bode als unterschiedliche Lesarten angegebenen Varianten der noch von ihm verglichenen Hannoverschen Handschrift kann als gegenstandslos angesehen werden, da sie auf Lesefehlern Bodes am Goslarer Stück beruhen, wie eine Kollation im Stadtarchiv Goslar (dessen Leiter, Herrn Dr. Hillebrand, ich für liebenswürdige Unterstützung danken möchte) ergab.

⁹²) Vgl. dazu die Einleitung zum Urkundenbuch Goslar 1 (wie Anm. 66), S. 69ff. und Georg Nöldeke, Verfassungsgeschichte des kaiserlichen Exemtestiftes SS. Simonis et Judae zu Goslar von seiner Gründung bis zum Ende des Mittelalters, Phil. Diss. Göttingen 1904, S. 49ff. Die Güterbereiche von Dekanei, Propstei, Schule und Kustodei im Urkundenbuch Goslar 1, S. 332 (in der letzten Passage des Güterteils des Dekans ist *sancti Thome* durch *beati Thome* zu ersetzen, Güterverzeichnis, S. 41 = fol. 21^v). Die Lesung des Propsteigutes ist wie folgt zu berichtigen: *Ad preposituram Goslariensem: in Batchenstede VIII mansi et una capella et unum molandinum* (statt: *molandinum*, es entfällt die angebliche Variante der Hannoverschen Handschrift, Bode, S. 338), in *Dingelstede XVIII mansi et capella et vinea et molandinum*, in *Durkeroth X mansi et dimidius et II molandina* (statt: *molandinum*, es entfällt die angebliche Variante der Hannoverschen Handschrift, Bode, S. 338), in *Scurriz X mansi et dimidius. Hec bona*

wurde der Propst aus einem gesamtstiftischen Fonds abgefunden, was sich auch für den bereits genannten Dignitär des welfischen Kollegiatstifts St. Cyriacus belegen läßt.

Eine seltene Überlieferung der entscheidenden Zeugnisse dieses Stifts, der wir uns kurz zuwenden wollen, vermittelt uns wertvolle Einsichten nicht nur in den technischen Ablauf einer solchen Gütertrennung, sondern auch in die Entstehung einer Quellengruppe, der sich das Interesse der Forschung erst in jüngster Zeit wieder zugewandt hat.

Zwei urkundliche Zeugnisse, eines nur in fehler- und bruchstückhaften Drucken des 18. Jahrhunderts der Öffentlichkeit zugänglich gemacht⁹³), das andere noch unpubliziert⁹⁴), unterrichten über die Güterausstattung des Stifts, das als brunonische Gründung des 11. Jahrhunderts an die Welfen geriet, ganz im Schatten des reicheren und politisch be-

pertinent ad preposituram Goslariensem absque his, que ministeriales prepositi habent et alii eius homines beneficiati ab eo (Güterverzeichnis, S. 41 = fol. 21^v).

⁹³) Original im Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel, 8 Urk 2. Drucke: Johannes Christoph Harenberg, *Historia ecclesiae Gandershemensis*, Hannover 1734, S. 1349—1352; *Origines Guelficae* 3, Hannover 1752, S. 608—613. Textkritische Untersuchungen ergaben die Unzuverlässigkeit der beiden Drucke, die an fast allen Stellen, an denen Ergänzungen oder Verbesserungen vorgenommen wurden, nicht zu halten sind. Der schlechte Zustand der Pergamenturkunde muß also vor 1734 eingetreten sein, einzig am rechten Rand der rechten Spalte haben die Editoren des 18. Jahrhunderts wohl noch Partien erkennen können, die heute unlesbar geworden sind. Das Original, mehrfach gefaltet, hat sich zeitweise entweder in einem sehr feuchten Raum oder im Wasser befunden und ist in den Faltungen und an den Rändern stark zerstört. Ergänzungen sind aber möglich, indem Vergleiche mit dem in der folgenden Anm. genannten Propsteigutverzeichnis angestellt werden.

⁹⁴) Stadtarchiv Braunschweig, A III 11, Nr. 16, im maschinenschriftlichen Findbuch des Bestandes 8 Urk des StA Wolfenbüttel von Ernst Pitz als 8 Urk 2a geführt und verzeichnet. Auf diesem Stück beruhen neuzeitliche Abschriften (StA Wolfenbüttel, 193 N 14 und Dürre, *Regesten*, 32 Slg 5, S. 11—14), die das Stück auf ca. 1170 datieren. Eine am Braunschweiger Pergamentblatt vorgenommene Restaurierung machte Partien, die weder in den beiden Abschriften noch in der Verzeichnung durch Pitz auftauchen, leserlich; dort werden Namen von Ministerialen und ihre Dienstgüter aufgeführt. — Berücksichtigt sind beide Stücke, allerdings mit unkorrekten Datierungen, in dem Verzeichnis von Martin Last, *Villikationen geistlicher Grundherren in Nordwestdeutschland in der Zeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert* (Diözesen Osnabrück, Bremen, Verden, Minden, Hildesheim), in: *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter* 1, hg. Hans Patze, Sigmaringen 1983, S. 369—450, hier S. 446.

deutenderen Stifts St. Blasius stand und im 16. Jahrhundert zerstört wurde⁹⁵). Die urkundliche Überlieferung setzt im 13. Jahrhundert ein und wird heute fast ausschließlich im Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel verwahrt; an ihrem Anfang steht eine ausführliche und vom Protokoll wie von der Form ungewöhnliche Pergamenturkunde, die von Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Sachsen, Sohn Heinrichs des Löwen gemeinsam mit dem Stift des heiligen Kreuzes und des heiligen Cyriacus⁹⁶) besiegelt worden war, also sogleich die Rolle des welfischen Patronats offenkundig werden läßt. Im unveröffentlichten Findbuch von 1961 wurde das Stück ausführlicher beschrieben und auf Grund der Nennung des Kirchenvogtes Balduin III. von Dahlem in die Jahre 1219 bis 1225 datiert, eine Entscheidung, der die weitere Forschung, allen voran Döll in seiner Monographie zu den Stiftten St. Blasius und St. Cyriacus, gefolgt ist. Möglich wäre auch eine Datierung nach Balduin II. von Dahlem, dem Vater des späteren Balduin, gewesen, der meist, so auch in der Urkunde, gemeinsam mit seinem Bruder Ludolf genannt wird⁹⁷). Gewißheit er-

⁹⁵) Zur Geschichte zuletzt Döll (wie Anm. 36); vgl. auch Hermann Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Braunschweig 1861, S. 419ff. Der ursprüngliche brunonische Besitz ist sowohl aus dem Zeugnis von St. Cyriacus als auch aus einer Schenkung der Markgräfin Gertrud an St. Aegidien in Braunschweig zu ermitteln (so Lotte Hüttebräuker, Das Erbe Heinrichs des Löwen: Die territorialen Grundlagen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg von 1235, Göttingen 1927). Über die Besitzlage unterrichtet, in einzelnen Urteilen heute vielfach nicht mehr haltbar, in der Materialzusammenstellung aber noch nützlich, Heinrich Böttger, Die Brunonen, Vorfahren und Nachkommen des Herzogs Ludolf in Sachsen, Hannover 1865, S. 683ff.

⁹⁶) Das Patrozinium zum hlg. Kreuz ist für das Hochmittelalter zunächst nur im frühen Siegel, das sich auf der Rückseite von 8 Urk 2 erhalten hat (abgebildet bei Döll, wie Anm. 36, Abb. 13), und im Text der Urkunde selbst bezeugt, verschwand aber, wie spätere Nachrichten erweisen, nicht völlig (vgl. Döll, S. 52ff.). Solchen Patrozinien „verkürzungen“ in mittelalterlichen Quellen ist anhand anderer Beispiele Peter Moraw, Ein Gedanke zur Patrozinienforschung, ArchmrKG 17, 1965, S. 9–26 nachgegangen. Seine Bemerkungen sind auch für das Braunschweiger Phänomen zutreffend.

⁹⁷) Die Herren von Dahlem, die als bedeutende Ministerialen der Welfen selbst wiederum ritterliche Eigenleute hatten, sind jüngst Gegenstand einer Untersuchung von Lutz Fenske, Soziale Genese und Aufstiegsformen kleiner niederadliger Geschlechter im südöstlichen Niedersachsen, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter, Festschrift Josef Fleckenstein, Sigmaringen 1984, S. 693–726 (zum Begriff der „ritterlichen Eigenleute“ S. 724) geworden, dort auch die ältere Literatur. Die frühe Familiengeschichte, die Margarete Moll,

brachten erst unsere ausgedehnten Untersuchungen am Siegelfragment des Pfalzgrafen Heinrichs, von dem drei Typare bekannt sind, um deren eindeutige Datierung man sich bisher nicht bemüht hatte. Zweifellos wurde bei der Urkunde des Stifts St. Cyriacus Typar I verwandt, das nach unseren Forschungen von der Kanzlei nur 1196 und 1197, spätestens 1198, benutzt wurde⁹⁸). Durch diese sichere Datierung

Die Ritterbürtigen im Braunschweiger Lande, ein Beitrag zur Standesgeschichte des späteren Mittelalters, ZsHistVerNiedersachsen 80, 1915, S. 207—315, hier S. 273ff. und Tafel nach S. 310, bietet, ist fehlerhaft und auf Grund falscher Namenszuordnungen vielfach unbrauchbar; besser die verkürzte, kleine Tafel der Dahlemer, die als Vögte für Braunschweig besonderes Gewicht erlangten, bei Lothar von Heinemann, Heinrich von Braunschweig, Pfalzgraf bei Rhein, ein Beitrag zur Geschichte des staufischen Zeitalters, Gotha 1882, S. 252, Anm. 1. Festzuhalten bleibt, daß auf Balduin I., 1147 nachgewiesen, sein Sohn Ludolf, als Vogt von 1161 bis 1192 bezeugt und in den politischen Auseinandersetzungen der letzten Jahre Heinrichs des Löwen abgesetzt, folgte, ihm wiederum seine beiden Söhne Balduin II. und Ludolf. Für Balduin II. nennt Heinemann die Jahre 1196 bis 1219, für Ludolf nur 1199. Eine Untersuchung von Zeugenlisten welfischer Urkunden des späten 12. Jahrhunderts ergab, daß üblicherweise Balduin II. als *advocatus*, Ludolf nur als *frater suus* (so Orig. Guelf., wie Anm. 93, S. 606; Urkunde des Abtes Wilhelm von Riddagshausen von 1198, StA Wolfenbüttel, 7 Urk 4) begegnet. 1199 spricht Pfalzgraf Heinrich dann von *Baldewinus aduocatus* und *Ludolfus aduocatus* (StA Wolfenbüttel, 24 Urk 21, Druck Orig. Guelf. 3, S. 622), woraus Heinemann seine Stammtafel ableitet. Daß sich daraus aber kein brauchbares Kriterium für die Datierung von 8 Urk 2 (auf Grund der dort erfolgten Nennung Ludolfs als *frater suus* vor 1199?) entwickeln läßt, erweist die Heinemann nicht bekannte Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich von 1196, die Bestätigung eines Verkaufs der Vögte Balduin und Ludolf an Riddagshausen: *Constare uolumus uniuersitati fidelium, quod Baldewinus et Ludolfus ministeriales nostri aduocati de Brunswic cum permissione nostra et uoluntate et consensu heredum suorum quinque mansos in Offeleue cum omni utilitate, id est pratis, pascuis et siluis uendiderunt fratribus in Redageshusen pro LX marcis* (StA Wolfenbüttel, 24 Urk 17).

⁹⁸) Bernd Schneidmüller, Die Siegel des Pfalzgrafen Heinrich bei Rhein, Herzogs von Sachsen (1195/96—1227), NdsJbLG 57, 1985. Die drei Typare sind bereits abgebildet bei C. v. Schmidt-Phiseldack, Die Siegel des herzoglichen Hauses Braunschweig und Lüneburg: Verzeichnis der dem herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel gehörigen Sammlung von Gipsabgüssen, Wolfenbüttel 1882, S. 2 (die Sammlung im StA Wolfenbüttel, VI Hs 2, Nr. 15 und 15a); Ortwin Meier, Allgemeine Betrachtungen über das Wesen der Siegelkunde mit besonderer Berücksichtigung der Siegel Heinrichs des Löwen und seiner Nachfolger, in: Niedersachsen 36, 1931, S. 22—26, Abbildung S. 25 (in beiden Fällen ohne Provenienzanangaben); vgl. auch Orig. Guelf. 3 (wie Anm. 93), Tafel XVIII vor S. 231.

in die letzten Jahre des 12. Jahrhunderts rückt das Güterverzeichnis in die zeitliche Nähe mit weiteren Stücken, etwa den *Besitzaufzeichnungen* aus Goslar, unterscheidet sich aber von diesen aus formalen Gründen, da es in Form einer Pergamenturkunde, freilich ohne Urkundenformular oder Zeugnennennungen, aufgesetzt wurde. Vertiefte Untersuchungen an dem teilweise stark zerstörten Stück, die der Vorbereitung einer kritischen Edition dienen und mit den spezifischen Schwierigkeiten entsprechender Unterfangen bis hin zur komplizierten Identifizierung von Wüstungen zu kämpfen hatten⁹⁹⁾, förderten Einsichten in die Entstehungszusammenhänge des Güterverzeichnisses zu Tage. Dieses führt in zwei Spalten zunächst die ursprüngliche brunonische Güterausstattung vor, listet vom Dekan Reimar gekaufte, vom Hildesheimer Bischof Bruno geschenkte und andere, inzwischen wieder verkaufte Besitzungen auf und kommt dann zu einer genaueren Aufzählung des Gutes der Propstei, der Kustodei und der Dekanei, um schließlich noch die testamentarische Verfügung eines Kanonikers anzufügen. Die neben der Propstei bestehenden Dignitäten, die *custodia* und die *decania*, können durchaus durch gezielte Schenkungen ihr Sondervermögen erworben haben, der Propst hingegen wird aus einem ursprünglichen Ganzen eindeutig und keineswegs kärglich ausgestattet. Die einzelnen Teile der Urkunde sind aus verschiedenen Vorlagen übernommen worden und nicht einer einheitlichen Redaktion unterworfen gewesen, ein Schluß, der durch die unterschiedliche Schreibung mehrerer Ortsnamen ebenso gestützt wird wie durch einen weiteren Handschriftenfund im Stadtarchiv Braunschweig, wo ein bisher nicht veröffentlichtes Pergamentblatt in einer Hand des 14. Jahrhunderts, aus einem Bucheinband gelöst und dadurch teilweise zerstört, das Propsteigut von St. Cyriacus festhält und noch die einzelnen Lehnsträger des Propstes benennt, die als Gruppe der bisherigen Niederadelsforschung des ostsächsischen Raumes entgangen sind¹⁰⁰⁾. Aus der Tatsache, daß

⁹⁹⁾ Die Edition soll 1986 erscheinen.

¹⁰⁰⁾ Im 13. Jahrhundert läßt sich keine Ministerialität der welfischen Stifte nachweisen, so daß diese Gruppe vermutlich noch in der Phase ihrer Konstituierung an den Herzogshof gezogen worden sein könnte; vielleicht ist dies sogar mit der Freistellung des Lehnsherrn, des Propstes nämlich, aus dem Stiftsverband und der Einbindung in die herzogliche Landesverwaltung in Verbindung zu bringen. Als sonst nicht bekannte Gruppe (durch die bisherige Nichtbeachtung von StadtA Braunschweig, A III 11, Nr. 16, die Namen wurden nicht in 8 Urk 2 übernommen) verdienen die als *ministeriales* bezeichneten Personen das Interesse der Niederadelsforschung, zumal Identifikationen mit bereits bekannten Personen

beide Stücke in der Abfolge der Güter übereinstimmen, so daß verlorene Partien gegenseitig ergänzt werden können, und daß die Wolfenbütteler Urkunde gegenüber dem Braunschweiger Pergamentblatt vereinfacht und manches Ausführlichere zusammenzieht, kann gefolgert werden, daß dem Braunschweiger Fund ein nicht bekanntes Stück des 12. Jahrhunderts als Vorlage diente, das wiederum der Wolfenbütteler Urkunde unmittelbar vorausging.

Die Gütertrennung in St. Cyriacus hat vermutlich kurz vor Niederschrift der Urkunde stattgefunden oder sogar zur Abfassung derselben mit der ausdrücklichen Zustimmung des Patrons geführt, ein Befund, der durch die entsprechende Sonderung in St. Blasius, die wir sicherlich vor 1197 ansetzen müssen¹⁰¹), noch gestützt wird. Vielfach unklare Besitzverhältnisse wurden dadurch zu lösen versucht, daß einzelne Bereiche schriftlich festgehalten und schließlich in einem rechtsverbindlichen Zeugnis kompiliert wurden, das als besondere Quelle wiederum für besitz- und gütergeschichtliche Forschungen geistlicher und weltlicher Fürsten von eigenständigem Wert ist.

Typologisch gehört die Urkunde für St. Cyriacus nämlich in eine noch nicht hinreichend untersuchte Entwicklungsphase von der in diplomatischer Forschung jüngst so benannten *Enumeratio bonorum*, für die gerade im norddeutschen Bereich in dieser Zeit manche Zeugnisse nachzuweisen sind, die in die *Dispositio* des Urkundenformulars mehr oder minder ausführliche Güteraufzählungen bzw. Reihungen früherer Schenkungen inserieren¹⁰²), hin zu den frühen Lehnbüchern, denen jetzt wieder das Interesse der Adelforschung gilt¹⁰³).

nicht immer gelingen (vgl. den sehr lückenhaften Überblick bei Herwig Lubnow, *Die welfischen Ministerialen in Sachsen: Ein Beitrag zur Standesgeschichte der Stauferzeit*, Phil. Diss. masch. Kiel 1964; weiterführende Forschungen von Fenske, wie Anm. 97). Herrn Dr. Fenske (Göttingen) und Herrn Dr. Schwarz (Wolfenbüttel) bin ich für liebenswürdige Auskünfte zu Dank verpflichtet.

¹⁰¹) Döll (wie Anm. 36), S. 107.

¹⁰²) Dazu Dietrich Lohrmann, *Formen der Enumeratio bonorum in Bischofs-, Papst- und Herrscherurkunden (9.–12. Jahrhundert)*, AfD 26, 1980, S. 281–311.

¹⁰³) Grundlegend noch immer die zusammenfassende Übersicht von Wolde-
mar Lippert, *Die deutschen Lehnbücher: Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters*, Leipzig 1903. Vgl. jetzt noch Gregor Richter, *Lagerbücher- oder Urbarlehre: Hilfswissenschaftliche Grundzüge nach württembergischen Quellen*, Stuttgart 1979. Einen knappen Überblick über die Editionen gibt Hans Patze, *Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert*, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Sigmaringen 1970, S. 9–64,

Als eines der älteren Zeugnisse für diese seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts nachweisbare Gattung gelten zwei Stücke der ostsächsischen Grafen von Blankenburg-Regenstein, die, auf Formen des Urkundenformulars verzichtend, Lehnbesitz und Einkünfte in fortlaufender Reihung bieten¹⁰⁴). Schon früh wurde der enge Zusammenhang mit früheren kirchlichen Besitzverzeichnissen und Urbaren gesehen¹⁰⁵), aber erst der systematische Vergleich mit zeitnahen Verwandten wird zu einer befriedigenden typologischen Klärung führen.

Diese würde uns freilich zu sehr von der eingangs formulierten Fragestellung abbringen, verdient aber darum Beachtung, weil offenbar gerade die Gütertrennung des 12./13. Jahrhunderts verstärkt dazu führte, Besitzansprüche und -rechte schriftlich zu fixieren und damit auch Kunde von einer intensivierten Verwaltung kirchlichen Besitzes zu geben, wofür die spätmittelalterlichen Rechnungsbücher dann Zeugnis ablegen¹⁰⁶).

Die Urkunde für St. Cyriacus vermittelt aber nicht nur Hinweise

zu den Lehenaufzeichnungen S. 33ff. Seither sind zahlreiche Ausgaben und Untersuchungen erschienen.

¹⁰⁴) StA Wolfenbüttel, VII A Hs 27, Blankenburger Lehnbuch von 1209/1227; ein heutiges Maßstäben nicht mehr genügender Druck bei G. A. Bode/G. A. Leibrock, Das Güterverzeichnis und das Lehnregister des Grafen Sigfrid II. von Blankenburg aus den Jahren 1209—1227, *ZsHarzVerGeschAlterthumskde.* 2, Heft 3, 1869, S. 71—94. Seit 1235 wurde von verschiedenen Händen des 13. Jahrhunderts ein Güterverzeichnis der Grafen von Regenstein angelegt (StA Wolfenbüttel, VII A Hs 29). Eine kritische Edition ist von Lutz Fenske und Ulrich Schwarz zu erwarten.

¹⁰⁵) Lippert (wie Anm. 103), S. 14ff. Vergleichbare Stücke aus dem ostsächsischen Raum liegen aus Hamersleben (Walter Zöllner, Die Urkunden und Besitzaufzeichnungen des Stifts Hamersleben (1108—1462), Leipzig 1979, S. 267—291, zur Datierung in den Anfang des 13. Jahrhunderts S. 40f.) und Walbeck (Peter Wilhelm Behrends, Güter-Verzeichniß des ehemaligen Collegiatstiftes zu Walbeck aus dem dreizehnten Jahrhundert, *Neue Mitt-GebhistantiquForsch.* 2, 1836, S. 38—61, Edition S. 40—49) vor.

¹⁰⁶) Als Beispiel aus dem welfischen Herrschaftsbereich seien die detaillierten Vizedominatsrechnungen des Stifts St. Blasius zu Braunschweig angeführt: Die Vizedominatsrechnungen des Domstifts St. Blasii zu Braunschweig 1299—1450, hg. Hans Goetting/Hermann Kleinau, Göttingen 1958; auf ihre Aussagefähigkeit für die spätmittelalterliche Wirtschaftsgeschichte untersucht von Hartmut Hoffmann, *Das Braunschweiger Umland in der Agrarkrise des 14. Jahrhunderts*, DA 37, 1981, S. 162—286, dort auch das älteste Abgabenverzeichnis von St. Blasius von 1320, S. 256—264.

über den technischen Ablauf der Gütertrennung, sondern läßt uns auch wiederum nach ihrem Zweck fragen.

Einen Bereich erschließt sie uns nicht, dem wir uns aber zunächst zuwenden müssen, nämlich der in der Literatur immer wieder knapp geäußerten Vermutung, das seit dem 12. Jahrhundert verstärkt zu beobachtende ständische Bewußtsein habe zur Einung des Kapitels gegen das herrschaftliche Element des Propstes gedrängt. Die moderne sozialgeschichtliche Forschung hat ein solches ständisches Bewußtsein in den Schichtungen des mittelalterlichen Adels vielfältig erfassen können¹⁰⁷⁾, so daß das Auftauchen entsprechender Vorstellungen in Gruppen, die sich häufig aus der gleichen sozialen Herkunft rekrutierten, evident sein muß. Aber nicht der Analogieschluß vermag die Sache zu belegen, sondern nur Hinweise aus den Quellen, wie sie uns vor allem in den Arengen der entsprechenden Urkunden begegnen, wobei der moderne Beschauer freilich keine formulierte ständische Theorie, sondern am ehesten Elemente vorzufinden hoffen darf, die dann erst zur Theoriebildung verleiten werden.

Die deutlichste Sprache spricht allenfalls eine Urkunde Erzbischof Wichmanns von Magdeburg von 1185, der *certa stipendia* als Voraussetzung eines *officiorum ordo in sui honoris dispositione* erblickte¹⁰⁸⁾, damit also entsprechende Begriffe des Ordo-Ideals in die Welt der Stiftskirche St. Nicolai in Magdeburg verlegte.

Klarere Auskünfte erhalten wir über die herrschaftlichen Absichten darüber, nicht nur *pax* und *tranquillitas* in den Stiften herrschen zu sehen, sondern besonders befähigte Kleriker als Funktionsträger einer sich intensivierenden territorialen Verwaltung zu gewinnen, deren Verwendung beispielsweise am Hof der welfischen Herzöge durch Freistellung und gleichzeitige Versorgung von ihren Stiftspräbenden gewährleistet blieb. Aus dem 13. Jahrhundert sind uns Beispiele überliefert, daß Kleriker aus St. Blasius als Notare und Schreiber in die welfische Kanzlei geholt wurden¹⁰⁹⁾. Der in der behandelten Wolfen-

¹⁰⁷⁾ Vgl. zuletzt den Sammelband Herrschaft und Stand: Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hg. Josef Fleckenstein, Göttingen 1977.

¹⁰⁸⁾ Urkundenbuch Magdeburg 1 (wie Anm. 76), Nr. 407, S. 536, Bestimmung der Einkünfte für den Scholaster beim Nicolaistift.

¹⁰⁹⁾ Vgl. Friedrich Busch, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg im 13. Jahrhundert 1: Bis zum Tode Ottos des Kindes (1200—1252), Wolfenbüttel 1921, S. 27. S. 67ff. zum herzoglichen Notar Crachto, 1219 bis 1235 Vorstand der herzoglichen Kanzleibehörde,

bütteler Urkunde nicht genannte Propst des Stiftes St. Cyriacus, der von 1196 bis 1226 bekannte Propst Volpert, kann durch eine Auswertung von Zeugenlisten des Pfalzgrafen Heinrich und seines Bruders, Ottos IV., seit 1196 mehrfach¹¹⁰⁾ wie Notar Albert¹¹¹⁾ und der *Helias Rufus canonicus de sancto Ciriaco*¹¹²⁾ in der herzoglichen Umgebung nachgewiesen werden.

Ihre Amtsgenossen, nicht nur von seelsorgerlichen, sondern auch von Residenzverpflichtungen in ihren Stiftungen freigestellt, wirkten in beratenden und verantwortlichen Funktionen an den sich ausbildenden Höfen geistlicher und weltlicher Fürsten oder in ihrer Territorialverwaltung, meist durch die Einkünfte mehrerer Praebenden gesichert. Besonderen Vorrang hatten dabei die Pröpste als vornehmste Glieder der stiftischen Gesellschaft, aber die Ausbildung ihres Eigengutes darf nicht zeitlich differenziert von der Ausbildung weiterer Vermögensbereiche und der endlichen völligen Aufteilung der Stiftseinkünfte in Pfründen, sondern muß als Verwirklichung in einem einheitlichen Prozeß betrachtet werden. Ob darum die Auflösung der *Vita communis* die Gütertrennung bewirkte oder ob vielmehr die entstandenen gesonderten Besitzbereiche die Möglichkeit schufen, das gemeinsame Leben aufzugeben, scheint in dieser strikten Polarisierung kaum ratsam zu erörtern. Sinnvoll erweist sich vielmehr die Vorstellung eines sich wechselseitig bedingenden Kausalzusammenhangs, ohne daß man der Auflösung der *Vita communis* oder der Gütertrennung zeitliche Priorität einräumte.

Zudem wird man so dem Vorgang einer Aufspaltung des einheitlichen

1232 oder wenig früher Propst von St. Cyriacus, seit 1233 zudem Domherr von St. Blasius. Zu ihm auch Rudolf Meier, Die Pröpste der Braunschweiger Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus im Mittelalter, BraunschwJb. 52, 1971, S. 19–61, hier S. 46. Busch hat, entgegen dem Titel seiner Arbeit, auf die Einbeziehung der Kanzlei des Pfalzgrafen Heinrich verzichtet.

¹¹⁰⁾ Die Belege aus gedruckten Quellen bei Meier (wie Anm. 109), S. 46, sind zu ergänzen durch die Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich für Walkenried von 1197, in der als erster unter den Zeugen *Folbertus sancti Ciriaci in Brunswic prepositus* rangiert (StA Wolfenbüttel, 25 Urk 27).

¹¹¹⁾ Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich für das Kloster Osterholz von 1197 mit der Datumzeile: *Datum per manum notarii nostri Alberti, sancti Blasii et sancti Ciriaci in Brunswyck canonici* (Urkundenbuch des Klosters Osterholz, bearb. Hans-Heinrich Jarck, Hildesheim 1982, Nr. 8, S. 24f., Zitat S. 25).

¹¹²⁾ Urkunde Pfalzgraf Heinrichs für Walkenried von 1200, StA Wolfenbüttel, 25 Urk 30.

stiftischen Besitzgefüges in qualitativ unterschiedlich ausgestattete Pfründen durch eine nicht von moralischen Gesichtspunkten präokkupierte Betrachtungsweise besser gerecht¹¹³). Gerade durch die Feststellung, die Stiftskirche des Mittelalters sei in besonderem Maße geeignet, einen Begegnungsraum von Kirche und Welt zu bieten, wird die Besonderheit der im Hochmittelalter geschaffenen Güterordnung augenscheinlich, die die Voraussetzungen für vielfältige Verwendbarkeit von Kanonikern nicht nur in der geistlichen oder weltlichen Verwaltung, sondern auch in Bereichen der Seelsorge und der Wissenschaften schuf. Dadurch entstand ein über das gesamte Alte Reich ausgebreitetes Netz sozialer Sicherungsmechanismen für herausgehobene Kleriker, die durch ihre Tätigkeit Grundlagen für die Modernisierung von Verwaltung wie für den Fortschritt des geistigen Lebens boten, indem die stiftische Weltkirche zu ihrer herrschaftlichen Umgebung in vielfältige Interaktion trat.

¹¹³) So mit Nachdruck Moraw, Sozialgeschichte (wie Anm. 3).